

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 27. JANUAR 2005**

Text: Christian KRINGS

Zu Beginn der ersten Sitzung des laufenden Geschäftsjahres legte der Bürgermeister dem Stadtrat den umfassenden Bericht über die Lage und Verwaltung der Gemeinde vor. Dieser beschreibt sowohl die im Jahre 2004 abgeschlossenen Investitionen und Projekte als auch alle Verwaltungsaufgaben, die im vergangenen Jahr vorgenommen wurden.

Anlässlich dieser Stadtratsitzung wurde die Geschwindigkeit auf den wichtigsten Zufahrtsstraßen zur Stadt St Vith neu definiert. Die bisherigen Polizeiverordnungen stammten zum Teil noch aus dem Jahre 1978, sodass auch auf Grund der seitdem stattgefundenen Bautätigkeit eine Erweiterung der so genannten Zone 50 zu rechtfertigen ist. Im Einzelnen wurde die 50 Km Zone in der Luxemburger Straße bis zur ehemaligen Bahnlinie erweitert, damit die Einfahrt zum neuen ALDI Kaufhaus sicherer wird. In der Prümer Straße wird künftig ab der Brücke über dem Werelsbach ( Savimetal) nur noch Tempo 50 erlaubt sein. Die 50 Km Zone in der Aachener Straße wird um 200 Meter bis zum Ende der geschlossenen Häuserzeile oberhalb der Polizei erweitert. In Hünningen wird nach Fertigstellung des Kreisverkehrs an der Kreuzung mit der jetzigen Ampelanlage auf den ersten 300 Metern in Richtung Walleroder Brücke die Geschwindigkeit von derzeit 70 auf 50 Km herabgesetzt werden.

Genehmigt wurde die Anschaffung eines digitalen Photoapparates für die Verwaltung zum Schätzpreis von 500 € und die Erneuerung der Informatik – Hardware für die Stadtwerke, zum Schätzpreis von 25.000 €. Damit werden die Stadtwerke in die Lage versetzt in Zukunft die Wasserrechnungen für die Kundschaft in Eigenregie zu erstellen und zuzustellen.

Mehrheitlich genehmigte der Rat die neue Gemeindeordnung für die Abfallbewirtschaftung. Diese verpflichtet vor allem Betriebe, die ein Privatunternehmen mit der Entsorgung von Haushaltsmüll und deren gleichgestellten Abfällen beauftragen, für eine ordnungsgemäße Trennung der organischen Abfälle vom Restmüll zu sorgen. Hier hatten in der Vergangenheit private Anbieter die von der Gemeinde eingerichtete Mülltrennung unterlaufen.

Der Rat genehmigte einstimmig einen Erbpachtvertrag mit der Gemeinde Burg-Reuland, die der Stadt für 50 Jahre die Nutzung einer Brunnenbohrung auf ihrem Privatgelände im Rodter Venn überlässt.

Ebenfalls einstimmig genehmigte der Rat die angepasste Friedhofsverordnung, die jetzt auch die Möglichkeit der Einrichtung von Urnengräbern vorsieht. Die Gebühr für ein Urnengrab mit 2 Urnen beträgt dabei für eine Konzession von 15 Jahren 190 €. Diese Konzession kann natürlich auf Wunsch der Nutzer um weitere 15 Jahre verlängert werden.

In weiteren Punkten genehmigte der Rat die Auszahlung verschiedener Prämien für die Beamten der ehemaligen Gemeindepolizei aus dem Jahre 2001, sowie die Dotation 2005 für die Polizeizone Eifel in Höhe von 378.185 €.

Der Rat gab ein günstiges Gutachten zur Haushaltsplanabänderung der Kirchenfabrik Schönberg, die einen Betrag von 6.000 € zur Deckung der Materialkosten für den Innenanstrich der Kirche vorsieht. Zur Haushaltsvorlage der Evangelischen Kirchengemeinde gab der Rat für den Verwaltungshaushalt ein günstiges, für den Investitionshaushalt ein ungünstiges Gutachten ab.

Einstimmig wurden ebenfalls die wichtigsten Steuern der Gemeinde seit 1988 unverändert belassen. Die Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung werden damit weiterhin bei 1700 bleiben, die Zuschlagsteuer der Gemeinde auf das Einkommen der natürlichen Personen bleibt weiterhin bei 6%.

Die Steuer auf die mobilen und feststehenden Werbetafeln wird um 25% gesenkt. In Anbetracht der Tatsache, dass diese Steuer in den vergangenen 10 Jahren nie eine Indexanpassung erfahren hat, beträgt die reale Senkung der Steuer gegenüber 1995 immerhin 50%. Die zur Finanzierung des von der Stadt an das Volkswbildungswerk gewährten Kredites zur Finanzierung der Renovierung des Kino Corso erhobene Kinosteuer wurde aufgehoben, da dieser Kredit inzwischen abgetragen wurde.

Einstimmig genehmigte der Rat ebenfalls einen Zuschuss für den Einbau von privaten Kleinkläranlagen

in Höhe von 500 € und weiteren 250 €, wenn ein Verrieselungsfeld angelegt werden muss. Dieser Zuschuss gilt nur für die Nachrüstung von bestehenden Bauten, die laut Erlass der Wallonischen Region bis zum Jahre 2009 mit einer ordnungsgemäßen Kläranlage ausgerüstet sein müssen. Diese Zuschüsse gelten vorerst für die Jahre 2005 und 2006 und können mit den Beihilfen der Wallonischen Region kumuliert werden, die bis zu 70% der Kosten einer solchen Anlage übernimmt. Weitere Auskünfte erteilt das Umweltamt der Gemeinde ( Herr Marc Jakobs, Tel. 080.280 118, e-Mail [marc.jacobs@st.vith.be](mailto:marc.jacobs@st.vith.be))

Der Rat genehmigte einen Zuschuss für die Opfer der Flutkatastrophe in Asien in Höhe von 0,25 € je Einwohner der Gemeinde und beschloss den Erlös des Gedenkkonzertes anlässlich des 60. Jahrestages der Zerstörung Sankt Vith's, in Höhe von 3.943 € der Vereinigung „Ärzte ohne Grenzen“ zukommen zu lassen.

Der Rat genehmigte den Verwaltungshaushalt 2005 mit den Stimmen der Mehrheit bei Enthaltung der Opposition. Der Verwaltungshaushalt sieht in den Einnahmen 10.202.211,46 € und Ausgaben von 10.022.504,83 € vor. Damit ergibt sich ein Überschuss von 179.706,63 € Der Investitionshaushalt wurde einstimmig angenommen und ist mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 3.958.818,89 € ausgeglichen.

### **PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 27. JANUAR 2005**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie die Herren THOMMESSEN, NILLES, Frau SCHWALL-PETERS, Herr GROMMES, Herr JOUSTEN, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Frau TROST-DOUM und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Frau WIESEMES-SCHMITZ und Herr STAS, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

### **TAGESORDNUNG**

#### **1. Jahresbericht 2004 über die Lage und die Verwaltung der Gemeinde, aufgestellt durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium am 11. Januar 2005.**

Der Stadtrat nimmt den Jahresbericht 2004, erstattet durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium, gemäß Artikel 96 des Gemeindegesetzes, ohne Bemerkungen zur Kenntnis.

#### **I. Polizeiverordnung**

#### **2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung in der Luxemburger Straße in ST.VITH. Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 16. Juni 1978.**

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Luxemburger Straße (N62) in ST.VITH in den letzten Jahren zunehmend bebaut worden ist;

In Anbetracht dessen, dass es sich als notwendig erweist, zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, in der Luxemburger Straße, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/Stunde ab dem Haus Nr. 72 einzuführen;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gutachtens des Ministeriums für Ausstattung und Transporte vom 14. Dezember 2004;

Auf Grund des Berichtes der Polizeidienste vom 16. Dezember 2004;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Beschließt: einstimmig

Den Stadtratsbeschluss vom 16. Juni 1978 für die Luxemburger Straße – N62 in ST.VITH, abzuändern.

Verordnet:

Artikel 1: Die Luxemburger Straße – N62 in ST.VITH, wird vor dem Haus Nr. 72 mittels F1- und F3-Beschilderung begrenzt.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen (F1b/F3b) sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

### 3. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Ortschaft Hinderhausen. Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 22. August 1995.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass das Straßenteilstück in Hinderhausen Richtung Oberst Crombach in den letzten Jahren zunehmend bebaut worden ist;

In Anbetracht dessen, dass es sich als notwendig erweist, zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, auf diesem Straßenteilstück, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/Stunde ab dem Haus Nr. 83 einzuführen;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Polizeiberichts vom 24.11.2004;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Beschließt: einstimmig

Den Stadtratsbeschluss vom 22. August 1995 für die Ortschaft Hinderhausen abzuändern.

Verordnet:

Artikel 1: Die geschlossene Ortschaft Hinderhausen wird folgendermaßen mittels F1- und F3-Beschilderung begrenzt:

- vor Haus Nr. 66;
- vor Haus Nr. 83;
- vor Haus Nr. 114b;
- vor Haus Nr. 130;
- vor Haus Nr. 17;
- nach dem Friedhof;
- zwischen Haus 115 und dem Kreuzungsbereich.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen (F1b/F3b) sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

4. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung in der Aachener Straße in ST.VITH. Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 16. Juni 1978.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Aachener Straße (N676) in ST.VITH in den letzten Jahren zunehmend bebaut worden ist;

In Anbetracht dessen, dass es sich als notwendig erweist, zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, in der Aachener Straße, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/Stunde ab dem Haus Nr. 149 einzuführen;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gutachtens des Ministeriums für Ausstattung und Transporte vom 21. Dezember 2004;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Beschließt: einstimmig

Den Stadtratsbeschluss vom 16. Juni 1978 für die Aachener Straße – N676 in ST.VITH, abzuändern.

Verordnet:

Artikel 1: Die Aachener Straße – N676 in ST.VITH, wird vor dem Haus Nr. 149 mittels F1- und F3-Beschilderung begrenzt.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen (F1b/F3b) sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

5. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung in der Ortschaft Hünningen (N670).

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass immer mehr Lastwagen in der Ortschaft Hünningen (N670), die Straße von Wallerode Richtung Autobahn, benutzen;

Aufgrund der Reklamationen der Anlieger in bezug auf die erhöhten Fahrgeschwindigkeiten;

In Anbetracht dessen, dass es sich als notwendig erweist, zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, in Hünningen, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/Stunde einzuführen;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gutachtens des Ministeriums für Ausstattung und Transporte vom 21. Dezember 2004;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf der Regionalstraße (N670) in Hünningen, ab Haus Nr. 104 bis Haus Nr. 79, ist jeglicher Fahrzeugverkehr über 50 km/Stunde, in beiden Fahrtrichtungen verboten.

Artikel 2: Die vorhandene Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/Stunde, ab Haus Nr. 104 bis Haus Nr. 79, wird aufgehoben und auf eine Strecke von 250 m, in beide Fahrtrichtungen, vor dem Haus Nr. 104 angebracht.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen (C43, C45) sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden an die zuständige Dienststelle der Regionalstraßenverwaltung weitergeleitet, mit der Bitte, diese dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorlegen zu wollen.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

6. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung in der Prümer Straße in ST.VITH. Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 16. Juni 1978.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Prümer Straße (N676) in ST.VITH in den letzten Jahren zunehmend bebaut worden ist;

In Anbetracht dessen, dass es sich als notwendig erweist, zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, in der Prümer Straße, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/Stunde ab dem Haus Nr. 44 einzuführen;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gutachtens des Ministeriums für Ausstattung und Transporte vom 18. Februar 2005;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Beschließt: einstimmig

Den Stadtratsbeschluss vom 16. Juni 1978 für die Prümer Straße – N676 in ST.VITH, abzuändern.

Verordnet:

Artikel 1: Die Prümer Straße – N676 in ST.VITH, wird vor dem Haus Nr. 44 (SAVIMETAL) – mittels F1- und F3-Beschilderung begrenzt.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen (F1b/F3b) sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

## II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

### 7. Ankauf eines digitalen Fotoapparates für die Gemeindeverwaltung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §1 und §2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass das im Jahre 2000 angekaufte Gerät der Gemeinde einen erheblichen technischen Defekt aufweist;

In Erwägung, dass es demzufolge angebracht ist, einen Auftrag zu erteilen, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 500 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite bei der nächsten Haushaltsabänderung im außerordentlichen Haushalt 2005 unter Artikel 104/744/51 vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: 1 digitaler Fotoapparat gemäß beiliegender technischer Beschreibung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 500 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10 §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

A. Preisfestlegung

Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis/laut Preisaufstellung.

B. Ausführungsfristen

Die Ausführungsfrist beträgt 20 Arbeitstage.

C. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung und Abnahme derselben auf Vorlage der entsprechenden Rechnung.

D. Preisrevision

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

### 8. Stadtwerke. Erneuerung der Informatik-Hardware. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gemeindegesetzes;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf insgesamt 25.000 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Informatikmaterial (5 PCs, Laser-Drucker, Falt- und Einkuvertierungsmaschine, 2 Ablesegeräte, Buchhaltungsprogramm) für die Dienste der Stadtwerke.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 25.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Herr JOUSTEN, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

#### 9. Gemeindeordnung betreffend die Abfallbewirtschaftung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 betreffend die Abfälle, insbesondere Artikel 21 §2 des Dekretes, wonach der Gemeinderat beauftragt ist, in einer Gemeindeordnung die im Rahmen der Abfallbewirtschaftung erforderlichen Maßnahmen sowie die Modalitäten der Ausübung des Rechtes zur Einsammlung von Abfällen festzulegen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 betreffend die Abfälle, insbesondere Artikel 2, 8°, wonach unter Abfallbewirtschaftung sowohl das Einsammeln, der Transport, die Verwertung und die Vernichtung wie auch u.a. die Aufsicht über die Durchführung dieser Operationen zu verstehen ist;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, 119, Absatz 1, 119bis, §1, und 135, §2;

Aufgrund des interregionalen Kooperationsabkommens betreffend die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen, verabschiedet durch Dekret vom 16.01.1997;

Aufgrund des Wallonischen Abfallplanes „Horizont 2010“, verabschiedet durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Januar 1998;

Aufgrund der Note der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2003 bezüglich der Neuregelung der Vermeidung und Bewirtschaftung der Abfälle;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. April 1998 betreffend die Gewährung von Subventionen an die untergeordneten Behörden im Bereich der Abfallvermeidung und der Abfallbewirtschaftung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 betreffend die öffentlichen Bau- und Lieferbetreuungsufträge und öffentlichen Baukonzessionen, insbesondere dessen Artikel 7;

In Anbetracht dessen, dass den Gemeinden mit dem Dekret der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996, insbesondere dessen Artikel 21 §2, eine grundlegende Rolle im Bereich der Abfallbewirtschaftung auf Ebene der Sammlung, des Transportes, der Verwertung und der Vernichtung zugewiesen wurde;

In Anbetracht dessen, dass es Aufgabe der Gemeinden ist, ihren Bürgern angemessene verwaltungspolizeiliche Richtlinien im Bereich der Behandlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen anzubieten und dass sie zu diesem Zwecke alle Maßnahmen treffen müssen, um:

- a. die Sauberkeit und Hygiene sowohl des öffentlichen und privaten Eigentums zu fördern
- b. die öffentliche Gesundheit ihrer Einwohner zu garantieren
- c. den für die Umwelt schädlichen wilden Mülldeponien entgegenzuwirken;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde dem am 16. Dezember 1983 gegründeten Sektor Sanierung der I.D.E.LUX angeschlossen ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde und I.D.E.LUX die Absicht haben, zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, auf dem Gemeindegebiet ein mehrgleisiges Abfallbewirtschaftungskonzept umzusetzen, welches den Zielen der Europäischen Richtlinien in Sachen Abfallbewirtschaftung, denen der Dekrete der Wallonischen Region sowie deren Ausführungserlasse, dem Wallonischen Abfallplan „Horizont 2010“ und der Note der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2003 im Bereich der Neuorientierung der Abfallvermeidung und der Abfallbewirtschaftung gerecht wird;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 24. November 1998 im Hinblick auf die zu treffenden Maßnahmen zur Verringerung der über Haussammlungen eingesammelten, gemischten Haushaltsabfälle;

In Anbetracht dessen, dass dieser Aktionsplan anlässlich der Generalversammlung des Sektors Sanierung vom 22. April 1998 genehmigt wurde;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde für die öffentliche Sauberkeit und Hygiene verantwortlich ist und somit die Einsammlung von nicht konformen Abfällen gewährleisten muss;

In Anbetracht dessen, dass ein „außergewöhnlicher“ Dienst zu diesem Zwecke durch die Gemeinde zu organisieren ist, welcher mit zusätzlichen Kosten für die Gemeinde verbunden ist, und dass demnach dafür Sorge zu tragen ist, dass diese Kosten den Produzenten von nicht konformen Abfällen angerechnet werden;

In Anbetracht dessen, dass es demnach erforderlich ist, dass die Gemeinde eine Reihe von Maßnahmen treffen muss mit dem Ziel, die Modalitäten festzulegen, wonach die einzelnen Abfallerzeuger von Amts wegen dem „gewöhnlichen“ Dienst oder dem „außergewöhnlichen“ Dienst bei nichtkonformen, dem gewöhnlichen Dienst anvertrauten Abfällen unterworfen sind, und dass es erforderlich ist, der Öffentlichkeit diese Maßnahmen mittels einer entsprechenden Verordnung bekannt zu machen;

In Anbetracht dessen, dass die Europäische und Wallonische Hierarchie im Bereich der Abfallbewirtschaftung vorschreibt, die Vermeidung und die Verwertung gegenüber der Vernichtung vorzuziehen;

In Anbetracht dessen, dass der Wallonische Abfallplan eine Verallgemeinerung der selektiven Sammlungen vorsieht, um die zu vernichtenden Abfallmengen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, und dass demnach alle Abfallerzeuger eine Trennung dieser dem entsprechenden Sammeldienst anvertrauten Abfälle vornehmen müssen;

In Anbetracht dessen, dass jeder Abfallerzeuger dazu aufgefordert wird, im Rahmen seiner Fortbewegungsmöglichkeiten, alle rückgewinnbaren und verwertbaren Abfälle, die nicht Gegenstand einer selektiven Haussammlung sind, im Containerpark zu entsorgen;

In Anbetracht dessen, dass den Erzeugern von landwirtschaftlichen Plastikabfällen eine spezifische selektive Sammlung angeboten wird;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: mit 11 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen (Herr THOMMESSEN, Herr JOUSTEN, Herr NILLES, Herr GROMMES und Frau TROST-DOUM), bei 0 Enthaltung(en)

### Kapitel 1: Allgemeines

#### Artikel 1: Definitionen

Im Sinne der vorliegenden Verordnung versteht man unter:

##### 1. Abfallerzeuger

Jede Person, die Abfälle besitzt oder deren Tätigkeit Abfälle erzeugt (Haushalte, Verantwortliche von gemeinschaftlichen Einrichtungen, Jugendvereinigungen, Betreiber oder Eigentümer touristischer Infrastrukturen, Handwerker, Gewerbetreibende,...)

##### 2. Haushaltsabfälle

Haushaltsabfälle sind die Abfälle, die durch die normale Tätigkeit eines Haushalts entstehen, sowie die den Haushaltsabfällen gleichgestellten Abfälle.

Die den aus der normalen Tätigkeit eines Haushalts entstehenden gleichgestellten Abfälle sind die Abfälle, die als solche in der fünften Spalte der Anlage I des gemäß Erlass vom 10. Juli 1997 erstellten Abfallkatalogs angeführt sind und deren Entsorgung der Sammeldienst gewährleistet.

Werden vom Sammeldienst übernommen und in diesem Fall den Haushaltsabfällen gleichgestellt (die Referenzen sind diejenigen des Abfallkatalogs):

1. Rubrik 18.01.2004: Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöns-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Bettwäsche, Einwegkleidung, Windeln);
2. Rubrik 20 01 01: getrennt gesammelte Bestandteile (außer Sektion 15 01) – Papier und Karton;



3. Rubrik 20 01 02: getrennt gesammelte Bestandteile (außer Sektion 15 01) – Glas;
4. Rubrik 20 01 10: getrennt gesammelte Bestandteile (außer Sektion 15 01) – Bekleidung;
5. Rubrik 20 01 11: getrennt gesammelte Bestandteile (außer Sektion 15 01) – Textilien;
6. Rubrik 20 02 01: Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) – kompostierbare Abfälle;
7. Rubrik 20 03 01: andere Siedlungsabfälle – gemischte Siedlungsabfälle;
8. Rubrik 20 03 02: andere Siedlungsabfälle – Marktabfälle;
9. Rubrik 20 03 03: andere Siedlungsabfälle – Straßenreinigungsabfälle;
10. Rubrik 20 97 93: Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – selektiv gesammelte primäre Kartonverpackungen, die für normale Haushaltstätigkeiten vorgesehen sind;
11. Rubrik 20 97 94: Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – selektiv gesammelte primäre Kunststoffverpackungen (Inhalt von weniger als 10 Liter), die für normale Haushaltstätigkeiten vorgesehen sind;
12. Rubrik 20 97 95: Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – selektiv gesammelte primäre Metallverpackungen (Inhalt von weniger als 10 Liter), die für normale Haushaltstätigkeiten vorgesehen sind;
13. Rubrik 20 97 96: Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – selektiv gesammelte primäre Glasverpackungen, die für normale Haushaltstätigkeiten vorgesehen sind;
14. Rubrik 20 97 97: Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – Sekundärverpackungen für den Haushaltsabfällen gleichgestellte Primärverpackungen;
15. Rubrik 20 97 98: Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – selektiv gesammelte primäre Glasverpackungen, die für normale Haushaltstätigkeiten vorgesehen sind;
16. Rubrik 20 98 97: Abfälle aus Krankenhäusern und Pflegeanstalten (außer 18 01) – Küchenabfälle, Abfälle aus den Verwaltungsräumen, der Verpflegung und Unterbringung, die außerhalb der Kranken- und Pflegestationen anfallen, gebrauchte Geräte und Mobiliar.

Auf keinen Fall dürfen die nichthäuslichen gefährlichen Abfälle den Haushaltsabfällen gleichgestellt werden.

### 3. Landwirtschaftliche Plastikabfälle

Werden als landwirtschaftliche Plastikabfälle betrachtet:

1. Planen (zum Beispiel, Planen von Fahrhilfen,...),
2. Folien (zum Beispiel, Wickelfolien, Stretch-Folien,...),
3. Düngemittelsäcke,
4. Futtermittelsäcke,
5. Big Bags,
6. gefährliche landwirtschaftliche Plastikabfälle.

### 4. Nichthäusliche Abfälle

Die nichthäuslichen Abfälle sind diejenigen, die bei anderen Tätigkeiten als der normalen Tätigkeit eines Haushalts anfallen, welcher Art diese auch sein mag (Industrie, Gewerbe, Handwerk, Vereinigungen, Ausbildung,...) und die nicht den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind.

Unter Berücksichtigung der in vorliegender Verordnung angeführten Bestimmungen und Verbote sind die nichthäuslichen Abfälle, welche die Gemeinde bei den Sammlungen übernimmt, diejenigen

- die aufgrund ihrer Eigenschaft in dieselben Behandlungsabläufe wie die der Haushaltsabfälle eingeleitet werden können;
- und die in solchen Mengen erzeugt werden, dass sie nicht zu einer übermäßigen Belastung des Sammelsystems führen;
- und die keine übermäßige Verlängerung der Sammelstrecken der Haushaltsabfälle verursachen.

Es obliegt ausschließlich dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium, in Absprache mit der I.D.E.LUX, darüber zu befinden, ob die von einem bestimmten Abfallproduzenten erzeugten Abfälle diesen Bedingungen entsprechen oder nicht.

Für die Anwendung der bei Verabschiedung der vorliegenden Verordnung laufenden Sammelverträge und um den Gegenstand dieser in der Ausführung befindlichen Verträge nicht abzuändern, müssen die von der Gemeinde übernommenen nichthäuslichen Abfälle als den Haushaltsabfällen gleichgestellte Abfälle betrachtet werden.

## 5. Organischer Bestandteil

Der organische Bestandteil setzt sich zusammen aus den in den Haushaltsabfällen enthaltenen biologisch abbaubaren Abfällen wie Essensreste, Obst- und Gemüseschalen, Schnittblumen, Eier- und Nuss-Schalen, Teeblätter und Teebeutel, Kaffeesatz und Kaffeefiltertüten, Küchenpapier, verschmutztes Papier, kalte, reine Holzasche,...

## 6. Papier und Karton

Alle Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Karton sind und einen geringen Bestandteil an Kontamination aufweisen, wie Fenster von Briefumschlägen, Klebestreifen, Heftklammern,...

Papier und Karton, das zur Verpackung, Präsentation, zum Verkauf,... von Konsumgütern verwendet wird.

## 7. Flaschen und Behälter aus Kunststoff, Metallverpackungen und Getränkekartons (PMK)

- Flaschen und Behälter aus Kunststoff,
- Metalldosen,
- Deckel und Verschlüsse aus Metall von Flaschen und Glasbehälter,
- Schalen und Behältnisse aus Aluminium,
- Spraydosen, die Lebensmittel- oder Kosmetikprodukte enthielten,
- Getränkekartons.

## 8. Glasverpackungen

Alle leeren Glasverpackungen, ohne Deckel, Stopfen, Verschlüsse, Verpackungen und Hüllen.

## 9. Restbestandteil

Restbestandteil der gewöhnlichen, von der Gemeinde entsorgten Abfälle und die nicht Gegenstand anderer selektiver Haussammlungen oder Sammlungen über das Glascontainernetz sind.

## 10. Gewöhnliche Abfälle

Die vom Sammeldienst übernommenen Abfälle, außer inerte, sperrige und gefährliche Abfälle.

## 11. Inerte Abfälle

Abfälle, die keine bedeutende physikalische, chemische oder biologische Veränderung aufweisen, die sich nicht zersetzen, die nicht brennen und keine andere physikalische oder chemische Reaktion verursachen und die keine anderen Stoffe, mit denen sie in Berührung kommen, angreifen, so dass eine Verschmutzung der Umwelt oder ein Schaden für die menschliche Gesundheit entstehen könnte. Die gesamte Sickerwassererzeugung und der Anteil an kontaminierenden Bestandteilen der inerten Abfälle, sowie der Schadstoffgehalt des Sickerwassers müssen geringfügig sein und müssen insbesondere für die Oberflächengewässer und das Grundwasser unschädlich sein.

## 12. Sperrige Abfälle

Nachfolgende Abfälle sind sperrige Abfälle:

- Abfälle, die aufgrund ihrer Ausmaße, ihres Gewichtes oder ihres Volumens nicht in die vom Abfallerzeuger genutzten Behälter für die Haussammlung verstaut werden können,
- Homogene Abfälle, die punktuell von einem Haushalt in großen Mengen erzeugt werden (mehr als 100 Liter), so dass sie nicht über die Sammlung der Restabfälle entsorgt werden können,
- Metallteile von mehr als 500 Gramm,
- Drahtseil,
- Kabel und Schnüre in großen Mengen.

Metallsperrgüter sind die größtenteils aus Metall bestehenden Sperrgüter.

Holzsperrgüter sind die ausschließlich aus Holz bestehenden Sperrgüter mit Ausnahme kleinerer Zusatzstoffe wie Nägel, Klammern,... Diese Gegenstände können aus behandeltem oder nicht behandeltem Holz, mit Ausnahme der Hölzer die gefährliche Substanzen enthalten, hergestellt sein.

Inerte Abfälle und Grünabfälle sind nicht als sperrige Abfälle zu betrachten.

## 13. Gefährliche Abfälle

Abfälle, die eine spezifische Gefahr für den Menschen und die Umwelt darstellen, weil sie aus einem bzw. mehreren gefährlichen Bestandteilen zusammengesetzt sind und eine oder mehrere gefährliche Eigenschaften aufweisen, die von der Wallonischen Regierung aufgezählt sind (siehe Erlass vom 10. Juli 1997 zur Erstellung des Abfallkatalogs).

## 14. Sonderabfälle

Die gefährlichen Abfälle, sowie bestimmte andere Abfälle, die aufgrund ihrer chemisch-physikalischen Eigenschaften einer besonderen Behandlung bedürfen. Werden insbesondere als Sonderabfälle betrachtet:

1. Farben, Lacke, Klebstoffe und Kunstharze,
2. Alle Arten von Sprühdosen, sowie alle Lebensmittel- und Kosmetiksprühdosen,
3. Medikamente und Spritzen,
4. Elektrische Batterien (Akkumulatoren für Einzäunungen und Baustellen einbezogen),

5. Lösemittel, Thinner und Verdüner,
6. Druckertinten, fotografische Bäder und Erzeugnisse (Entwicklungs- und Fixierbäder),
7. Röntgenfilme und Filmrollen,
8. Motoröle und Schmieröle,
9. Düngemittel und Pestizide (Unkrautvertilgungsmittel, Fungizide, Insektenvertilgungsmittel,...),
10. Wachse, Schuhwächse und Waschmittel,
11. Säurehaltige Produkte (Salzsäure, Entkalker,...),
12. Laugen zur Reinigung (Javel, Ammoniak), zur Entkalkung und Abflussreiniger (Natronlauge),
13. Kosmetika (Schminkprodukte...),
14. Brennbare Flüssigkeiten (Petroleum, Leichtbenzin, Azeton, Methylbenzol, Treibstoffe,...),
15. Beleuchtungsröhren, Sparlampen einbegriffen (TL, Neonröhren, Leuchtstoffröhren) und Metaldampflampen (Quecksilber, Natrium),
16. Fahrzeugbatterien,
17. Quecksilberthermometer,
18. Produkte zur Holzbehandlung und Beizmittel,
19. Nicht identifizierbare, unbekannt giftige Produkte,
20. Gebrauchte Frittieröle und -fette,
21. Feuerlöscher,
22. Giftige Kunststoffe.

#### 15. Bewirtschaftung

Die Sammlung oder der Transport oder die Verwertung oder die Vernichtung der Abfälle, die Überwachung dieser Tätigkeiten, sowie die Überwachung und Instandsetzung der Entsorgungs- und Verwertungsstandorte nach deren Stilllegung einbegriffen.

#### 16. Wiederverwendung

Aktion zur Aufnahme der eingesammelten Stoffe zwecks erneuter Nutzung.

#### 17. Verwertung

Rückgewinnung (Recycling) oder energetische Verwertung.

#### 18. Rückgewinnung (Recycling)

Die Verwertung, Kompostierung einbegriffen, bestehend in der Wiedergewinnung der Rohstoffe oder der Abfallprodukte, mit Ausnahme der Energie.

#### 19. Energetische Verwertung

Die Verwendung von brennbaren Abfällen zur Energieproduktion durch direkte Verbrennung mit oder ohne Zusatz von anderen Brennstoffen, jedoch mit Wärmerückgewinnung.

#### 20. Sammlung

Das Einsammeln, die Zusammenstellung und/oder das Sortieren der Abfälle.

#### 21. Selektive Sammlung

Die Sammlung, die nur einen bestimmten Bestandteil der Abfälle aufnimmt.

#### 22. Sammeldienst

Der für das Einsammeln der Abfälle zuständige Gemeindedienst und/oder das von der Gemeinde oder dem Sektor Sanierung der I.D.E.LUX bezeichnete Unternehmen, die Dienste des Sektors Sanierung der I.D.E.LUX sowie jedes andere private Unternehmen, das Abfälle auf dem Gemeindegebiet einsammelt.

##### 22.1. Gewöhnlicher Sammeldienst

Alle Sammlungen, die gemäß den Modalitäten vorliegender Verordnung organisiert werden, mit Ausnahme des außergewöhnlichen Sammeldienstes. Nur die den Bestimmungen vorliegender Verordnung entsprechenden Abfälle werden vom gewöhnlichen Sammeldienst übernommen.

##### 22.2. Außergewöhnlicher Sammeldienst

Durch die Gemeinde oder deren Beauftragten eingesetzter Dienst zur Sammlung der Abfälle, die nicht den Anforderungen des gewöhnlichen Dienstes entsprechen. Dieser Dienst wird eingeführt mit dem Ziel, die Verpflichtungen im Bereich der Abfallsammlung und/oder der öffentlichen Sauberkeit zu erfüllen bzw. durchzusetzen.

#### 23. Containerpark

Eine für die Abfallproduzenten zugängliche, eingezäunte und überwachte Anlage, wohin die Abfallerzeuger bestimmte Abfälle entsorgen können, nachdem diese vorher gemäß den in Artikel 13 angeführten Bestandteilen getrennt sortiert wurden.

Hier sind verschiedene auf dem Boden oder unterhalb einer für Fahrzeuge zugänglichen Rampe befindliche Behältnisse angebracht.

#### 24. Sammelbehältnis

Container zur Lagerung und Abgabe der Abfälle an den Sammeldienst.

### Artikel 2: Anwendungsbereich der Verordnung

Die vorliegende Verordnung findet Anwendung auf:

1. die Erzeuger von den unter Punkt 2, 3, 4, 5 und 6 angeführten Abfällen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen, ihre Tätigkeit ausüben oder sich - auch nur zeitweilig - aufhalten, unabhängig davon, ob sie die von der Gemeinde bzw. der Interkommunalen angebotenen Abfallsammeldienste in Anspruch nehmen oder für die Entsorgung der Haushaltsabfälle und/oder der den Haushaltsabfällen gleichgestellten Abfälle auf andere Dienstleistungserbringer (Privatverträge,...) zurückgreifen,
2. die Haushaltsabfälle,
3. die den Haushaltsabfällen gleichgestellten Abfälle,
4. die landwirtschaftlichen Plastikabfälle,
5. die nicht häuslichen Abfälle, die der Sammeldienst übernimmt,
6. die Abfälle aus Krankenhäusern und der Gesundheitspflege der Klasse B2 im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. Juni 1994 betreffend die Abfälle aus den Krankenhäusern und der Gesundheitspflege.

Die unter den nachstehenden Artikeln 5.1, 5.2, 5.3, 5.6. und 5.10 angeführten Verbote finden Anwendung auf alle natürlichen und juristischen Personen, ob diese Abfallerzeuger sind oder nicht, sowie auf alle Abfälle gleich welcher Art.

## Kapitel 2: Allgemeine Verpflichtungen und Verbote

### Artikel 3: Allgemeine Sortierverpflichtung

Alle Abfallerzeuger, unabhängig davon, ob sie die von der Gemeinde bzw. der Interkommunalen I.D.L.U.X. angebotenen Abfallsammeldienste in Anspruch nehmen oder für die Entsorgung der Haushaltsabfälle und/oder der den Haushaltsabfällen gleichgestellten Abfälle auf andere Dienstleistungserbringer (Privatverträge,...) zurückgreifen, sind verpflichtet, ihre Abfälle gemäß nachstehender Bestandteile zu trennen: organischer Bestandteil, Restbestandteil, Glasverpackungen, verwertbare Papier- und Kartonabfälle, gefährliche Abfälle und die im Containerpark zugelassenen Abfälle, so wie in Artikel 13 vorliegender Verordnung angeführt.

Unter der strikten Bedingung, dass kein anderer Haussammeldienst zur Verfügung steht, ist es den Abfallerzeugern gestattet, die außerstande sind, ihre Abfälle zum Containerpark zu befördern, eine Mindesttrennung vorzunehmen für den organischen Bestandteil, die Restabfälle, die Glasverpackungen, die verwertbaren Papier- und Kartonabfälle und die gefährlichen Abfälle.

### Artikel 4: Allgemeine Verpflichtung zur Einhaltung der Betriebsordnung der Containerparks

Die Abfallerzeuger, die sich zum Containerpark begeben, sind verpflichtet, die interne Betriebsordnung einzuhalten.

### Artikel 5: Allgemeine Verbote

Folgende Tatbestände stellen eine Zuwiderhandlung gegen vorliegende Verordnung dar:

1. Abfälle oder Abfallsammelbehälter in einer Weise abzustellen oder abstellen zu lassen, dass sie ein Hindernis oder eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer darstellen. Die Nichtbeachtung dieses Verbots kann die zivilrechtliche Verantwortung des Zuwiderhandelnden nach sich ziehen,
2. Abfälle derart abstellen, abstellen lassen, liegen lassen, einsammeln oder lagern, dass sie der öffentlichen Hygiene und Sauberkeit schaden, eine Umweltbeeinträchtigung darstellen und/oder eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen,
3. Abfälle im Freien oder innerhalb von Gebäuden, mit oder ohne Verwendung von Geräten, verbrennen. Dieses Verbot gilt nicht für Abfälle, deren Verbrennung in gesetzlich zugelassenen Einrichtungen ordnungsgemäß genehmigt ist, noch für die Verbrennung von Grünabfällen im Einklang mit den Bestimmungen des Feld- und des Forstgesetzbuches.
4. Jegliche Gegenstände, die zu Sach- oder Körperschäden zu Lasten des Sammeldienstes oder Drittpersonen führen könnten, zur Abfallsammlung bereitzustellen,
5. Folgende Gegenstände für die Haussammlung von Abfällen bereitzustellen:
  - Autoreifen,
  - Inerte Abfälle,
  - Gasflaschen oder andere explosionsgefährdete Gegenstände,
  - Drahtseil,
  - Kabel, Ketten und Seile in großen Mengen,
  - Tierkadaver von Haus- oder Zuchttieren,
  - Abwässer und flüssige Abfälle,
  - Sonderabfälle,
  - Schwere oder massive Gegenstände, die aufgrund ihrer Sperrigkeit, die Sammelfahrzeuge beschädigen könnten.

Anmerkung: Alle oben angeführten Abfälle sind Gegenstand von spezifischen Sammelwegen im Rahmen des gewöhnlichen Dienstes (mit Ausnahme der Gasflaschen und der anderen explosionsgefährdeten Gegenstände, und der Tierkadaver).

6. Auf die öffentlichen Straßen, Seitenstreifen oder in Kanalschächte Schlämme, Sand oder jegliche Abfälle, zu entsorgen,
7. sich längs der Straße befindliche Abfallsammelbehälter zu öffnen, diese zu entleeren, deren Inhalt zu untersuchen und/oder einen Teil des Inhaltes zu entfernen. Dieses Verbot gilt nicht für den Inhaber des Behälters und den Sammeldienst,
8. Änderungen am Sammelbehälter vorzunehmen oder diesen anzustreichen,
9. Den Sammelbehälter längs der öffentlichen Straße außerhalb der für die Sammlung vorgesehenen Tage abzustellen oder stehen zu lassen, außer bei entsprechender Genehmigung seitens des Bürgermeisters oder dessen Vertreter,
10. Abfälle derart befördern, befördern lassen oder handhaben, dass ein Risiko zur Verschmutzung der öffentlichen Straße und deren Nebenanlagen entsteht.

#### Artikel 6: Besondere Verbote

##### 6.1. Verbote bezüglich der selektiven Haussammlung des organischen Bestandteiles

Es ist verboten, bei der Sammlung jegliche Abfälle abzugeben, die nicht der Definition der Abfälle des organischen Bestandteils gemäß Artikel 1.5 entsprechen.

Es ist ebenfalls verboten, bei dieser Sammlung nicht zerkleinertes Holz von Aufstungsarbeiten, Kehricht von Bürgersteigen und Straßen, Frittierfette und Öle und Staubsaugertüten abzugeben.

##### 6.2. Verbot betreffend die selektive Sammlung von Glasverpackungen über das Glascontainernetz

Es ist verboten, in oder neben die Glascontainer jegliche anderen Abfälle zu entsorgen, die nicht der Definition der leeren Glasverpackungen gemäß Artikel 1.8 entsprechen.

Es ist verboten, leere Glasverpackungen neben die Glascontainer abzustellen.

##### 6.3. Verbote betreffend die selektive Haussammlung von Papier/Karton

Es ist verboten, bei dieser Sammlung jegliche anderen Abfälle abzugeben, die nicht der Definition der Papier- und Kartonabfälle gemäß Artikel 1.6 entsprechen.

Es ist außerdem verboten, bei dieser Sammlung Ölpapier und –Karton, Wachspapier, Kohlepapier, verschmutztes Papier und Karton, Thermo-Papier und Karten mit Magnetband abzugeben.

##### 6.4. Verbot betreffend die selektive Haussammlung der Restabfälle

Es ist verboten, bei dieser Sammlung jegliche anderen Abfälle abzugeben, die nicht der Definition des Restbestandteils gemäß Artikel 1.9 entsprechen, und insbesondere:

- große Gegenstände, die nicht im Container (Mono- oder Duoback) abgelegt werden können,
- alle gefährlichen Abfälle der Abfallerzeuger oder anderer Herkunft,
- inerte Abfälle,
- Sperrmüll,
- Grünabfälle.

##### 6.5. Verbote betreffend die selektive Haussammlung von Sperrmüll

Es ist verboten, bei dieser Sammlung jegliche anderen Abfälle abzugeben, die nicht der Definition des Sperrmülls gemäß Artikel 1.12 entsprechen.

Ebenfalls bei dieser Sammlung verboten sind:

- Metallsperrgut,
- Holzsperrgut,
- landwirtschaftliche Plastikabfälle,
- alle Abfälle, die aufgrund ihrer Ausmaße oder ihres Gewichtes nicht problemlos von zwei Personen gehandhabt werden können,
- Abfälle elektrischer und elektronischer Geräte,
- Abfälle stammend aus gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten.

##### 6.6. Verbote betreffend die selektive Sammlung der landwirtschaftlichen Plastikabfälle

Es ist verboten, bei dieser Sammlung jegliche anderen Abfälle abzugeben, die nicht der Definition der landwirtschaftlichen Plastikabfälle gemäß Artikel 1.3 entsprechen.

Bei dieser Sammlung sind ebenfalls verboten:

- Für die Verwertung oder Rückgewinnung zu stark verschmutzte Plastikfolien, sowie Seile und gewebtes Nylon.
- Als gefährliche Abfälle eingestufte landwirtschaftliche Plastikabfälle.

### 6.7. Verbot betreffend die Sammlung mittels öffentlicher Müllbehälter

Die öffentlichen Müllbehälter dienen ausschließlich der Entsorgung kleinerer Gegenstände, welche von Passanten anlässlich eines Spazierganges oder beim Verzehr von Getränken und fester Nahrung im Freien benutzt wurden.

### Kapitel 3: Ausführungsmodalitäten der Sammlungen

#### Artikel 7: Zusammenstellung des gewöhnlichen Dienstes

Auf dem Gebiet der Gemeinde stellt der gewöhnliche Sammeldienst der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Interkommunale I.D.E.L.U.X. sich zur Zeit aus den nachstehenden Sammeleinheiten zusammen:

1. Die selektive Sammlung von Glasverpackungen über Glascontainer,
2. Die Sammlung über das interkommunalisierte Netz der Containerparks,
3. Die Sammlung über öffentliche Müllbehälter,
4. Die Haussammlung von sperrigen Abfällen,
5. Die selektive Haussammlung der organischen Abfälle und der Restabfälle mittels Container,
6. Die selektive Haussammlung von Papier- und Kartonabfällen.
7. Die selektive Sammlung von landwirtschaftlichem Plastik.

#### Artikel 8: Information der Abfallerzeuger und Sammeltermine

Ein Informationsdokument zur Erläuterung der von der Gemeinde bzw. der Interkommunalen I.D.L.U.X. angebotenen Abfallsammeldienste und des Abfuhrkalenders wird durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium in Zusammenarbeit mit der I.D.E.L.U.X. erstellt. Diese Auskünfte werden den Abfallerzeugern am Jahresanfang oder zu jeglichem anderen Zeitpunkt über das Gemeindeinformationsblatt oder mittels Faltblatt mitgeteilt.

Jeder Abfallerzeuger ist verpflichtet, diese Vorschriften einzuhalten, indem er für die Haussammlung seine Abfälle frühestens am Vortage der Sammlung, nach 20.00 Uhr, und spätestens am Tage der Sammlung, vor 7.00 Uhr, bereitstellt. Eine verfrühte oder verspätete Bereitstellung der Abfälle stellt eine Zuwiderhandlung zur vorliegenden Verordnung dar.

Unter verfrühter Bereitstellung versteht man diejenige, die vor 20.00 Uhr am Vortage der Sammlung erfolgt. Unter verspäteter Bereitstellung versteht man diejenige, die nach 07.00 Uhr am Tage der Sammlung erfolgt.

### ABSCHNITT 1: DIE SELEKTIVE HAUSSAMMLUNG DER PAPIER- UND KARTONABFÄLLE, DER ORGANISCHEN ABFÄLLE UND DER RESTABFÄLLE

#### Artikel 9: Ausführungsmodalitäten der selektiven Haussammlung der Papier- und Kartonabfälle

1. Haussammlungen von zur Wiederverwertung bestimmten Papier- und Kartonabfällen werden von der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Interkommunale I.D.E.L.U.X. durchgeführt.
2. Vor der Sammlung müssen die Papier- und Kartonabfälle entsprechend konditioniert sein, um eine problemlose Handhabung zu gewährleisten und herumfliegende Abfälle zu vermeiden.
3. Die Papier- und Kartonabfälle müssen längs der öffentlichen Straße vor dem Haus oder dem Gebäude, aus dem diese Abfälle stammen, derart abgestellt werden, dass diese sich nicht auf die Straße ausbreiten, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind und das betreffende Gebäude problemlos ausgemacht werden kann.
4. Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustandes oder eines besonderen Umstandes für die Abfuhrfahrzeuge zur gewohnten Zeit nicht zugänglich sein sollte, kann der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die betroffenen Abfallerzeuger vorübergehend dazu verpflichten, ihre Papier- und Kartonabfälle an der nächstliegenden, zugänglichen öffentlichen Straße abzustellen.
5. Nach der Abfallsammlung muss der Abfallerzeuger die öffentliche Straße reinigen, falls sich herausstellen sollte, dass diese durch Abfälle verschmutzt wurde und dies nicht durch den Abfuhrdienst verursacht wurde.

#### Artikel 10: Ausführungsmodalitäten der selektiven Haussammlung der organischen Abfälle und der Restabfälle

Selektive Sammlung der organischen Abfälle und der Restabfälle mittels Container

Die Sammlung der organischen Abfälle und der Restabfälle erfolgt ausschließlich mittels Container mit einem oder zwei Fächern gemäß den nachstehenden Bestimmungen

1. Die Container der von der Gemeinde bzw. der Interkommunalen I.D.L.U.X. angebotenen Abfallsammeldienste werden von der Gemeinde oder der von ihr bestimmten Gesellschaft geliefert oder zugelassen und den Abfallerzeugern zur Verfügung gestellt.
2. Diese Container sind mit einer Nummer oder einer Kennmarke versehen.
3. Die Doppelcontainer ("Duoback") sind mit einer Trennwand ausgestattet (organischer und Restbestandteil), deren Abänderung verboten ist.

4. Jeder Container untersteht der Aufsicht des Abfallerzeugers, dem dieser zugeteilt wurde. Die Gemeindeverwaltung muss davon in Kenntnis gesetzt werden, sobald ein Abfallerzeuger, dem ein Container zugeteilt wurde, den Wohnsitz in der Gemeinde verlässt.
5. Die Container müssen sorgfältig und ordnungsgemäß behandelt werden. Jeglicher Schaden, Verlust oder Diebstahl muss umgehend dem Sammeldienst oder dem für die Betreuung des Sammeldienstes zuständigen Gemeindebeamten mitgeteilt werden.
6. Die für die Entsorgung der Haushaltsabfälle und diesen gleichgestellten Abfälle verwendeten Container sind zweierlei Art:
  - a) Die Doppelcontainer ("Duo-Backs"), die mittels einer Trennwand in zwei Fächer aufgeteilt sind, wovon eines für die organischen Abfälle und das zweite für die Restabfälle vorgesehen ist. Der Inhalt dieser beiden Fächer muss den in Artikel 1 angeführten Definitionen und den jeweils unter Artikel 6.1 und 6.4 angeführten Verbote entsprechen.
  - b) Die "Mono-Backs", die nicht aufgeteilt sind und die entweder für die Aufnahme der organischen Abfälle oder der restlichen Abfälle vorgesehen sind. Der Inhalt dieser Haushaltscontainer muss den in Artikel 1 angeführten Definitionen und den jeweils unter Artikel 6.1 und 6.4 angeführten Verbote entsprechen.
7. Die in den Container abgelegten Abfälle müssen ohne größere Schwierigkeiten in das Abfuhrfahrzeug entleert werden können; insbesondere dürfen diese nicht übermäßig in den Container zusammengedrückt werden.
8. Nach Entsorgung der Abfälle in den Container muss dieser sorgfältig und vollständig geschlossen werden.
9. Die Abfälle dürfen nicht außerhalb des zugelassenen Sammelbehälters abgestellt werden.
10. Die Container, die für die von der Gemeinde bzw. der Interkommunalen I.D.L.U.X. angebotenen Abfallsammeldienste bestimmt sind, müssen längs der öffentlichen Straße vor dem Gebäude, aus dem die Abfälle stammen, derart abgestellt werden, dass die Abfälle sich nicht auf die Straße ausbreiten, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind und das betreffende Gebäude problemlos ausgemacht werden kann.
11. Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustandes oder eines besonderen Umstandes für die Abfuhrfahrzeuge der von der Gemeinde bzw. der Interkommunalen I.D.L.U.X. angebotenen Abfallsammeldienste zur gewohnten Zeit nicht zugänglich sein sollte, kann der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die betroffenen Abfallerzeuger vorübergehend dazu verpflichten, ihren Container an der nächstliegenden, zugänglichen öffentlichen Straße abzustellen.
12. Der Container muss am gleichen Tage nach der Entleerung von der öffentlichen Straße entfernt und auf dem Eigentum des Abfallerzeugers abgestellt werden, es sei denn eine entsprechende anderslautende Genehmigung wäre seitens der Bürgermeister oder seines Stellvertreters erteilt worden.

## ABSCHNITT 2: DIE SELEKTIVE HAUSSAMMLUNG DER SPERRIGEN ABFÄLLE

### Artikel 11: Ausführungsmodalitäten der selektiven Haussammlung von Sperrmüll

Die sperrigen Haushaltabfälle müssen längs der öffentlichen Straße vor dem Gebäude, aus dem diese stammen, derart abgestellt werden, dass die Abfälle sich nicht auf die Straße ausbreiten können, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind und das betreffende Gebäude problemlos ausgemacht werden kann. Gegebenenfalls sind entsprechende Warnhinweise anzubringen.

Nach der Abfallsammlung muss der Abfallerzeuger die öffentliche Straße reinigen, falls sich herausstellen sollte, dass diese durch Abfälle verschmutzt und dies nicht durch den Abfuhrdienst verursacht wurde.

## ABSCHNITT 3: DIE SELEKTIVE SAMMLUNG VON GLAS ÜBER DIE GLASCONTAINER

### Artikel 12: Ausführungsmodalitäten der selektiven Sammlung von Glasverpackungen über das Glascontainernetz

1. Die Glasverpackungen müssen vorher von Deckeln, Stöpsel und Verpackungen befreit und vollständig geleert werden.
2. Die Glasverpackungen müssen in zwei Bestandteile getrennt werden, und zwar in Buntglas und Klarglas.
3. Die Glasverpackungen müssen entsprechend ihrer Farbe in den hierfür vorgesehenen Container entsorgt werden.
4. Die Entsorgung von Glasabfällen in die entsprechenden Container muss zwischen 7.00 und 22.00 Uhr erfolgen.

## ABSCHNITT 4: DIE SELEKTIVE SAMMLUNG ÜBER DIE CONTAINERPARKS

### Artikel 13: Ausführungsmodalitäten der Sammlungen über das Containerparknetz

Die Abfälle, die nach entsprechender Trennung, im Containerpark entsorgt werden können, sind insbesondere:

- Papier,
- Karton,
- Flaschen und Behälter aus Kunststoff,
- Glasverpackungen,
- Korkstopfen,
- Getränkekartons,
- Metallverpackungen,
- Kunststofftüten und -Folien (PEHD oder PELD),
- Altkleider,
- Reifen,
- Grünabfälle,
- Abfälle elektrischer und elektronischer Geräte,
- Sonderabfälle aus den Haushalten, mit Ausnahme der Abfälle, die Asbest oder explosive Stoffe enthalten,
- Inerte Abfälle,
- Metallsperrgut,
- Holzsperrgut,
- Nicht rückgewinnbares Sperrgut,
- Expandiertes Polystyrol (Frigolit) - weiß, sauber und aus kleinen Kügelchen bestehend.

## ABSCHNITT 5: DIE SELEKTIVE SAMMLUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN PLASTIKABFÄLLE

### Artikel 14: Selektive Sammlung der Landwirtschaftlichen Plastikabfälle

Um die Wiedergewinnung und Verwertung der landwirtschaftlichen Plastikabfälle zu gewährleisten, müssen die Erzeuger dieser Abfälle, die diesen Dienst in Anspruch nehmen, die Plastikabfälle besenrein säubern und in Pakete bündeln.

Die Abnahme von nicht hinreichend gesäuberten Plastikabfällen oder von Plastikabfällen, die andere Stoffe enthalten, wird verweigert.

Die landwirtschaftlichen Plastikabfälle werden durch die Gemeindedienste vor Ort eingesammelt, nachdem die einzelnen Abfallerzeuger mittels entsprechendem Anmeldeformular eine Einsammlung ihrer Abfälle beantragt haben.

Alle landwirtschaftlichen Plastikabfälle, die als gefährliche Abfälle einzustufen sind, müssen an die entsprechenden, zu diesem Zweck bestimmten Sammelpunkte abgegeben werden.

### Kapitel 4: «Außergewöhnlicher» Dienst

#### Artikel 15: Ausführungsmodalitäten des „Außergewöhnlichen“ Dienstes

Jeder Abfallerzeuger, der die Bestimmungen betreffend den im vorherigen Kapitel 3 beschriebenen „gewöhnlichen Dienst“ nicht einhält, sei es im allgemeinen oder im besonderen, indem er die eine oder andere dieser Vorschriften nicht befolgt, wird dem durch die Gemeinde als Ergänzung durchgeführten „außergewöhnlichen“ Dienst unterworfen.

Aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden, gegebenenfalls durch den von der Gemeinde beauftragten Umweltberater der I.D.E.LUX gelieferten Informationen, setzen die Gemeindedienste den Abfallerzeuger über die Verpflichtungen, denen dieser nicht nachgekommen ist, sowie über die sich daraus ergebenden Konsequenzen, schriftlich in Kenntnis. Dieser verfügt über eine Frist von 15 Tagen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Wenn nach Ablauf dieser Frist die Zuwiderhandlung(en) nicht behoben ist (sind), setzt die Gemeinde den betreffenden Abfallerzeuger davon in Kenntnis, dass der außergewöhnliche Dienst von Amts wegen in seinem Fall zur Anwendung kommt und informiert diesen über die entsprechenden Kosten, die er zu tragen hat.

Die durch den außergewöhnlichen Dienst entstehenden zusätzlichen Kosten sind ausschließlich und vollständig zu Lasten des Abfallerzeugers gemäß den Bestimmungen der „Gebührenordnung über die Entsorgung der Abfälle im Rahmen des außergewöhnlichen Dienstes“, genehmigt durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 19.12. 2002.

### Kapitel 5: Zusatzbestimmungen

#### Artikel 16: Besondere Abfallerzeuger

1. Bei Dorf- und Stadtfesten oder anderen Veranstaltungen, bei Märkten und Jugendlagern (in Gebäuden oder im Freien) sind die in vorliegender Verordnung angeführten Verbote und Verpflichtungen einzuhalten.



Das Kollegium:

- befindet über die praktischen Modalitäten des hierfür zur Verfügung gestellten Dienstes.
  - kann – wenn der Inhalt der Sortiervorschriften unmöglich sein sollte – von dieser Regel eine Abweichung erteilen.
2. Die Abfälle aus öffentlichen Müllbehältern und aus den im Außenbereich der unter Artikel 17 angeführten Einrichtungen aufgestellten Behälter müssen nicht den für die anderen Abfälle geltenden Sortierbestimmungen entsprechen.
  3. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Heimpflegedienstleistende der Gemeinde sind verpflichtet, ein Sammelzentrum oder die Dienste eines zugelassenen Sammlers zur Entsorgung ihrer Abfälle aus Krankenhäusern und der Gesundheitspflege der Klasse B2 im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. Juni 1994 betreffend die Abfälle aus Krankenhäusern und der Gesundheitspflege in Anspruch zu nehmen.

Artikel 17: Verpflichtungen der Betreiber von Einrichtungen, die Esswaren zum Verzehr außerhalb der betreffenden Einrichtung anbieten

Die Inhaber von Getränke- und Esswarenverteilungsautomaten, Snack-Bars, Fritüren, Eissalons und im allgemeinen Inhaber von Einrichtungen, die Esswaren und Getränke anbieten, die zum Verzehr außerhalb der betreffenden Einrichtung gedacht sind, müssen dafür Sorge tragen, dass entsprechende, leicht zugängliche und gut sichtbare Abfallbehälter in unmittelbarer Umgebung der Einrichtung aufgestellt werden. Die betreffenden Inhaber müssen diese Abfallbehälter selbst zu gegebener Zeit entleeren und für die Sauberkeit dieser Behälter, deren Standorte und der unmittelbaren Umgebung ihres Geschäftes sorgen.

Wenn in unmittelbarer Umgebung dieser Einrichtungen Abfälle liegen gelassen werden auf eine Art und Weise, die nicht den Bestimmungen vorliegender Verordnung entspricht, kann die Gemeinde diese auf Kosten des Inhabers von Amts wegen entfernen oder entfernen lassen.

Artikel 18: Verpflichtung für Mieter von Wohnhäusern oder Appartementgebäuden

Die Vermieter von Wohnhäusern oder Appartementgebäuden sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Mieter die Bestimmungen vorliegender Verordnung einhalten.

Artikel 19: Verpflichtung für Eigentümer oder Betreiber von touristischen Infrastrukturen

Die Eigentümer oder Betreiber von touristischen und zeitweiligen Beherbergungsinfrastrukturen wie zum Beispiel Jugendherbergen, Campingplätze, Jugendlager,... sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kunden die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung einhalten.

Kapitel 6: Zuwiderhandlungen

Artikel 20: Verwaltungsstrafe

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen vorliegender Verordnung, für die keine Strafe aufgrund eines Dekrets vorgesehen sind, werden – je nach Schwere der Zuwiderhandlung - mit einem Bußgeld von bis zu 250 € geahndet; der entsprechende Betrag wird vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium auf der Grundlage eines von der Verwaltung bzw. dem Umweltberater der Interkommunale I.D.E.L.U.X erstellten Berichtes festgelegt.

Kapitel 7: Inkrafttreten

Artikel 21: Inkrafttreten

Der Stadtratsbeschluss betreffend vorliegende Verordnung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnis gebracht.

Die Verordnung tritt 5 Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß Artikel 114 des neuen Gemeindegesetzes in Kraft.

Vorliegender Beschluss annulliert und ersetzt die voraufgehende "Allgemeine Verwaltungspolizeiverordnung bezüglich der Sammlung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle", sowie alle Bestimmungen hinsichtlich der Abfälle, die in anderen voraufgehenden Gemeindeordnungen oder Polizeiverordnungen enthalten wären.

III. Verschiedenes

10. Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und der Gemeinde Burg-Reuland im öffentlichen Interesse zur Einrichtung eines Brunnenschachtes und eines Zufahrtsweges auf der Waldparzelle (Gebiet der Gemeinde ST.VITH), Gemarkung 5, Flur T Nr. 1H18, Eigentum der Gemeinde Burg-Reuland.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Stadt ST.VITH im Rahmen des Projektes der Trinkwasserversorgung für das gesamte Gemeindegebiet einen zusätzlichen Bohrbrunnen im Wassereinzugsgebiet des sogenannten „Rodter Venn“ erschließen möchte;

In Erwägung dessen, dass dieser Bohrbrunnen sich zwar auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH befindet, aber Eigentum der Gemeinde Burg-Reuland ist;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde Burg-Reuland sich bereit erklärt hat, der Stadt ST.VITH ein 640 m<sup>2</sup> großes Teilstück aus der Waldparzelle, Gemarkung 5, Flur T Nr. 1H18 zur Einrichtung einer Bohrfläche und eines Zufahrtsweges für eine Dauer von fünfzig Jahren in Erbpacht zu geben;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde ST.VITH und der Gemeinde Burg-Reuland;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117 und 232;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die im beiliegenden Entwurf eines Erbpachtvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und der Gemeinde Burg-Reuland festgelegten Vertragsbedingungen zu genehmigen.

Beiliegender Erbpachtvertrag ist integraler Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen. Gemäß Dekret der deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes unterliegt vorstehender Beschluss der allgemeinen Aufsicht.

#### 11. Anpassung der Beerdingungs- und Friedhofsordnung für das Gebiet der Gemeinde ST.VITH. (Urnengräber).

Auf Grund des Dekretes vom 14.12.1789 über die Schaffung der Gemeinden;

Auf Grund des Dekretes vom 16 – 24.08.1790 über die gerichtliche Organisation;

Auf Grund des Artikels 77 des bürgerlichen Gesetzbuches;

Auf Grund der Artikel 117 und 118 und 260 des Gemeindegesetzes;

Auf Grund des Gesetzes vom 20.07.1971 über die Beisetzungen und Grabstätten;

(abgeändert und ergänzt durch das Gesetz vom 04.07.1973 und des Gesetzes vom 20.09. 1998)

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 19.01.1973 über dieselbe Angelegenheit;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 22.01.1973 über das Immatrikulationsregister bezüglich der Einäscherung von menschlichen Leichen;

Auf Grund der verschiedenen Ministeriellen Rundschreiben in Sachen Beerdigungen und Grabstätten;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004;

Beschließt der Stadtrat: mit 17 Stimmen

### BEERDIGUNGS- UND FRIEDHOFSORDNUNG DER STADTGEMEINDE ST.VITH

#### INHALTSVERZEICHNIS

##### KAPITEL I Artikel

Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Friedhöfe..... 1 – 4

##### KAPITEL II

Vor der Beisetzung oder Einäscherung zu erledigen ..... 5 – 15

##### KAPITEL III

Leichentransporte..... 16 – 30

##### KAPITEL IV

Beisetzungen

a) Allgemeines ..... 31 - 35

b) Reihengräber ..... 36 – 43

c) Wahlgräber – Konzessionen für Grabstätten und Urnengrabstätten :

    1 – Allgemeine Bestimmungen..... 44 – 57

    2 – Zeitweilige Wahlgräber..... 58 – 63

    3 – Ewige Wahlgräber..... 64

d) Kolumbarien..... 65 - 77

e) Verstreuwiese..... 78 – 81

##### KAPITEL V

Ausgrabungen .....	82 – 91
--------------------	---------

## KAPITEL VI

### Friedhofspolizei

Abschnitt 1 – Allgemeine Ordnungsvorschriften.....	92 – 107
Abschnitt 2 – Ordnungsvorschriften bezüglich der Herrichtung und Pflege der Grabstellen	
A) Allgemeines .....	108 – 110
B) Grabmäler und Grabzeichen	
a) Vorschriften für alle Grabstellen .....	111 – 115
b) Vorschriften für Reihengräber.....	116 – 119
c) Vorschriften für Wahlgräber.....	120 – 123
d) Einfassungen und Einfriedigungen.....	124 – 126
e) Anpflanzungen.....	127 – 129
f) Ausführung der Arbeiten.....	130 – 137

## KAPITEL VII

### Leichenhalle

a) Bestimmungen der Leichenhalle.....	138 – 141
b) Überführung zur Leichenhalle .....	142 – 147
c) Benutzung der Leichenhalle.....	148 – 159

## KAPITEL VIII

a) Strafbestimmungen .....	157
b) Schlussbestimmungen.....	158 – 159

## KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH FRIEDHÖFE

### Artikel 1:

- Die auf dem Gebiet der Stadtgemeinde ST.VITH gelegenen Friedhöfe sind Eigentum der Stadt und zwar:  
ST.VITH, Galhausen, Mackenbach (neuer Teil), Neidingen, Rodt, Hinderhausen, Nieder-Emmels, Recht, Schönberg und Wallerode mit Ausnahme derjenigen gelegen in:  
Lommersweiler, Wiesenbach, Mackenbach (um das Kirchengebäude), Crombach und Neundorf die den jeweiligen Kirchenfabriken angehören. Die gegenwärtige Ordnung ist jedoch auf letzte ebenfalls anwendbar, da die Stadtverwaltung hierüber die Polizeigewalt besitzt.
- Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen und Aschenreste:
  - a) der auf dem Grundgebiet der Stadt ST.VITH verstorbenen Personen;
  - b) der Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ST.VITH haben und außerhalb der Stadtgemeinde versterben;
  - c) der Personen, die Anrecht auf die Benutzung eines Wahlgrabes (Konzession) haben.Der Standesbeamte führt ein Register über alle von ihm ausgestellten Beerdigungserlaubnisscheine.
- Auf Grund einer schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters können auch Personen, die zu keiner der vorangeführten Kategorien gehören, auf einem der Friedhöfe der Stadtgemeinde ST.VITH beigesetzt werden.

### Artikel 2:

- Das Recht, den Verstorbenen in einem Reihengrab des Friedhofes beizusetzen, geht verloren:
  - a) für die Personen, die in ST.VITH verstorben sind, wenn die Leiche außerhalb des Gemeindegebietes gebracht und aufbewahrt wird, es sei denn, dass es sich um die Überführung zu einer Kirche handelt;
  - b) für die Personen, die außerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aber in ST.VITH hatten, wenn die Leiche auf einem anderen Friedhof als die der Stadtgemeinde ST.VITH beigesetzt worden ist.

### Artikel 3:

- Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ST.VITH haben und hierselbst versterben, können mit Genehmigung des Bürgermeisters von ST.VITH auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde beigesetzt werden. Für die Genehmigung ist die Vorlage einer Bescheinigung des Bürgermeisters des Beisetzungsortes erforderlich, aus welcher hervorgeht, dass der Beisetzung nichts im Wege steht.

- Die Überführung der in ST.VITH beigesetzten Leichen oder Aschenreste zum Friedhof einer anderen Gemeinde unterliegt den gleichen Formalitäten. Der Bürgermeister ordnet in diesem Falle die im Interesse der Hygiene erforderlichen Maßnahmen an.

#### Artikel 4:

- Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Stadtrates oder der höheren Behörde ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden.  
Im Falle der Verlegung des Friedhofes können die Nutznießer eines Wahlgrabes auf dem neuen Friedhof lediglich die kostenlose Überlassung eines Geländes für die verbleibende Dauer beanspruchen, das die gleichen Abmessungen wie das auf dem alten Friedhof eingeräumte Gelände hat. Die Gemeindeverwaltung kann nicht zur Zahlung irgendeiner Entschädigung verpflichtet werden, gleich aus welchem Grunde es auch sei, namentlich nicht für den Abbruch und den Wiederaufbau der Grabgewölbe und Denkmäler.

## KAPITEL II – VOR DER BEISETZUNG oder EINÄSCHERUNG ZU ERLEDIGENDEN FORMALITÄTEN

#### Artikel 5:

- Beisetzungen dürfen nur vorgenommen werden, nachdem der Beerdigungserlaubnisschein ausgestellt worden ist.
- Ein Beerdigungserlaubnisschein wird auch für totgeborene Kinder gefordert.

#### Artikel 6:

- Spätestens innerhalb der vierundzwanzig Stunden, die einem Sterbefall auffolgen, muss dieser entsprechend den Bestimmungen der Artikel 78, 80 und 84 des bürgerlichen Gesetzbuches dem Bürgermeister gemeldet werden.

#### Artikel 7:

- Falls der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht worden ist, kann der Bürgermeister den Beerdigungserlaubnisschein vor Ablauf einer Frist von 24 Stunden aushändigen.
- Dies kann gleichfalls geschehen, wenn der Bürgermeister aus Gründen der öffentlichen Hygiene und Sicherheit die dringende und fristlose Beisetzung angeordnet hat.

#### Artikel 8:

- Der Bürgermeister stellt den Beerdigungserlaubnisschein nur aus, wenn der Tod ordnungsgemäß festgestellt worden ist.

#### Artikel 9:

- Wenn die Leiche Anzeichen eines gewaltsamen Todes aufweist oder wenn andere Umstände vermuten lassen, dass der Tod gewaltsam herbeigeführt worden ist, benachrichtigt der Bürgermeister unverzüglich den Polizeikommissar, damit verfahren wird wie in den Artikeln 81 und 82 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen.

#### Artikel 10:

- Einäscherungen werden durch den Bürgermeister nur unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 20. Juli 1971 (abgeändert durch das Gesetz vom 20.09.1998) und durch die diesbezüglichen Ausführungsverordnungen vorgeschriebenen Formalitäten genehmigt.

#### Artikel 11:

- Autopsien, Abnahmen von Totenmasken, Einbalsamierungen und Einsargungen dürfen nicht vorgenommen werden, bevor der Tod ordnungsgemäß festgestellt worden ist.

#### Artikel 12:

- Die Familie des Verstorbenen hat die Einsargung möglichst bald nach der ärztlichen Feststellung des Todes zu veranlassen, namentlich falls der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht worden ist, dies selbst wenn die Umstände nicht die Überführung der Leiche zur Leichenhalle erfordern.
- Wenn die eingesargte Leiche vor der Beisetzung an einer anderen Stelle als am Sterbeort oder in der Leichenhalle abgestellt werden soll, muss der Sarg durch die Direktion des Hospitals oder des Seniorenheimes für die daselbst eingetretenen Sterbefälle und, in den anderen Fällen, durch das Friedhofspersonal versiegelt werden.
- Die Versiegelung des Sarges erfolgt, indem auf dem Sargdeckel und beidseitig des Unterteiles zwei Siegel aus schwarzem Wachs, die durch ein schwarzes Band miteinander verbunden sind, angebracht werden.
- Überdies werden alle Maßnahmen angeordnet, die im Interesse der öffentlichen Hygiene und Gesundheit erforderlich erscheinen; nötigenfalls werden diese Maßnahmen von Amts wegen auf Kosten der Interessenten ausgeführt.

- Der Sarg darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters in Anwesenheit des Friedhofsaufsehers geöffnet werden.

#### Artikel 13:

- Die Beisetzung oder die Überführung zur Einäscherungsstätte erfolgt gewöhnlich frühestens vierundzwanzig Stunden und spätestens zweiundsiebzig Stunden nach Eintritt des Todes.
- Der Bürgermeister kann diese Frist angesichts außergewöhnlicher Umstände durch eine besondere Verfügung verkürzen oder verlängern. Im Falle der Verlängerung der Frist ordnet er alle Maßnahmen an, die im Interesse der öffentlichen Hygiene erforderlich oder zweckmäßig sind. So kann er namentlich anordnen, dass der Leichnam mit einer vulkanisierten Plastikhülle umgeben und zur Leichenhalle überführt werden muss.

#### Artikel 14:

- Die Einsargung der für die Einäscherung bestimmten Leichen wird hinsichtlich der Beachtung der Bestimmungen der Kgl. Verordnung vom 17. Oktober 1932, insofern sie nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1971 widersprechen, überwacht.

#### Artikel 15:

- Bei Epidemien und immer dann, wenn die öffentliche Gesundheit dies erfordert, ordnet der Bürgermeister an, dass die Leichen zur Leichenhalle gebracht werden müssen.
- Er verfügt überdies, im Einvernehmen mit der Gesundheitsinspektion, alle sonstigen zweckmäßigen Maßnahmen.

### KAPITEL III – LEICHENTRANSPORTE

#### Artikel 16:

- Die Leichentransporte werden durch Privatunternehmer unter der Kontrolle der Stadtverwaltung durchgeführt.

#### Artikel 17:

- Ohne Genehmigung des Bürgermeisters darf kein Leichentransport durchgeführt werden.
- Außer im Falle von Epidemien ist diese Genehmigung allerdings nicht erforderlich wenn es sich um Transporte handelt, welche das Gemeindegebiet mit Bestimmung für eine andere Gemeinde lediglich durchqueren.

#### Artikel 18:

- Die Leiche einer außerhalb der Stadt verstorbenen Person muss ohne Aufenthalt zur Leichenhalle gebracht werden.
- Der Bürgermeister gestattet Ausnahmen grundsätzlich nur dann, wenn der Transport mittels eines geschlossenen Leichenwagens oder eines eigens für den Leichentransport bestimmten Wagens erfolgt und die Leiche ausschließlich in der Wohnung des Verstorbenen oder eines einwilligenden Familienangehörigen abgestellt wird.
- Abgesehen von den durch den Bürgermeister zugestandenen Ausnahmen dürfen ausgegrabene Leichen nur in die Leichenhalle gebracht werden.

#### Artikel 19:

- Der Transport der Leichen hat mittels Leichenwagen (mit oder ohne Motorkraft) zu erfolgen. Diese Verpflichtung besteht allerdings nicht, wenn es sich um Leichen von nicht ausgetragenen oder togeborenen Kindern handelt.
- Die Benutzung des Leichenwagens ist andererseits immer verpflichtend, wenn die Leiche in eine Kirche gebracht wird. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister gestatten, dass die Leichen Erwachsener getragen werden.
- Diese Genehmigung wird allerdings nur für kurze Strecken erteilt.
- Der Leichenwagen begleitet in diesem Falle den Leichenzug.

#### Artikel 20:

- Ohne Genehmigung des Bürgermeisters darf in einem Leichenwagen nicht mehr als eine Leiche zu gleicher Zeit transportiert werden.

#### Artikel 21:

- Der Transport des Sarges zu der Stelle, an der sich der Tote befindet, hat mittels eines geschlossenen oder mit Verdeck versehenen Wagens zu erfolgen.

#### Artikel 22:

- Der Zeitpunkt der Leichentransporte sowie die Dauer der Zeremonien anlässlich der Beisetzung werden so festgelegt, dass die Bedürfnisse der Friedhofsverwaltung mit den Wünschen der Familie übereinkommen.

- Der Zeitpunkt der Beisetzung und die Dauer der Zeremonien müssen stets so festgelegt werden, dass das Friedhofspersonal seine Arbeit wochentags bis spätestens 16.30 Uhr und samstags bis zur Mittagszeit beendet haben kann.
- Sonntags und an folgenden Feiertagen finden keine Beisetzungen statt: 01. Januar, Karnevalsmontag Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, 15. August, 01. November sowie 25. und 26. Dezember. Jedoch können an den vorerwähnten Tagen Beerdigungen vorgenommen werden, wenn der Bürgermeister aus Gründen der öffentlichen Hygiene und Sicherheit, zum Beispiel im Falle von Seuchen und Epidemien die dringende und fristlose Beisetzung angeordnet hat.
- Die Abfahrt des Leichenwagens muss mindestens zwei Stunden vor dem für die Schließung des Friedhofes vorgesehenen Zeitpunkt erfolgen.

#### Artikel 23:

- Der Bestattungsunternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Leichenwagen sich zehn Minuten vor der für die Abfahrt festgesetzten Zeit an Ort und Stelle befindet.

#### Artikel 24:

- Wenn die Beisetzung in einer anderen Gemeinde erfolgt, übergibt die Familie des Verstorbenen dem Fahrer des Leichenwagens vor der Abfahrt den vom Bürgermeister der betreffenden Gemeinde ausgestellten Beerdigungserlaubnisschein.
- Der Fahrer des Leichenwagens lässt sich am Bestimmungsort durch einen Familienangehörigen oder den zuständigen Beamten der Gemeinde in welcher die Beisetzung erfolgen soll, Entlastung erteilen.

#### Artikel 25:

- Die Familie darf auf dem Sarg Kränze, Blumen, Abzeichen und Auszeichnungen, welche dem Verstorbenen gehört haben, sowie religiöse und philosophische Symbole niederlegen oder an den eigens hierfür am Leichenwagen vorgesehenen Stellen anbringen.
- Bei der Ausfahrt des Trauerzuges und während der Dauer desselben dürfen allerdings keine Zeichen oder Gegenstände mitgeführt werden, welche die Ordnung oder die Achtung, die dem Toten geschuldet wird, stören können.

#### Artikel 26:

- Der Leichenwagen ist immer in mäßigem Tempo zu fahren, auch dann wenn er einen Transport zur Leichenhalle ausführt.
- Wenn die Familie dem Leichenwagen zu Fuß folgt, ist die Fahrtgeschwindigkeit entsprechend zu regeln.
- Unter Berücksichtigung der Verkehrsbestimmungen, muss der Trauerzug der kürzesten zum Friedhof oder zur Kirche führenden Wegstrecke folgen.
- Der Fahrer des Leichenwagens achtet darauf, dass der Trauerzug ständig die äußerste rechte Straßenseite benutzt.

#### Artikel 27:

- Der Transport des Verstorbenen vom Sterbehaus zum Friedhof darf nur für die Durchführung von religiösen Zeremonien unterbrochen werden.

#### Artikel 28:

- Unter keinem Vorwand ist es dem Fahrer des Leichenwagens gestattet, den Trauerzug zu verlassen.
- Sie haben stets eine Haltung einzunehmen, welche mit dem Dienst, den sie verrichten, vereinbar ist.
- Es ist ihnen untersagt, während der Dauer des Leichentransports zu rauchen. Anderen Personen als dem Fahrer ist es strikte untersagt während der Fahrt zum Friedhof und auf der Rückfahrt im Leichenwagen Platz zu nehmen.

#### Artikel 29:

- Die Leichenzüge werden durch den Friedhofsaufseher in den Friedhof eingeführt.

#### Artikel 30:

- Die Beisetzung wird unverzüglich vorgenommen. Der Friedhofsaufseher verlässt das Grab nicht, bevor die Beisetzungsfeierlichkeiten vollständig beendet sind.

## KAPITEL IV – BEISETZUNGEN

### A – ALLGEMEINES

#### Artikel 31:

- Die Beisetzungen werden vorgenommen durch das Friedhofspersonal, entsprechend den Anordnungen des Bürgermeisters, an den durch den Friedhofsaufseher angegebenen Stellen, ohne dass auf Grund des Glaubensbekenntnisses, der religiösen oder philosophischen Überzeugungen ein Unterschied gemacht wird.

#### Artikel 32:

- Vorbehaltlich des hier unten bezüglich der Wahlgräber Gesagten muss jede Beisetzung in einem Einzelgrab erfolgen.
- Der Bürgermeister kann allerdings zulassen, dass die Leiche der Wöchnerin und des Totgeborenen in ein und demselben Sarg beigesetzt wird.

#### Artikel 33:

- Die Beisetzungen in den Reihengräbern erfolgen entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1971.

#### Artikel 34:

- Die von der Einäscherung herrührende Asche ist in der gleichen Art wie nicht eingeäscherte Leichen beizusetzen.
- Die Beisetzung erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Artikels 24 des Gesetzes vom 20.07.1971, abgeändert durch das Gesetz vom 20.09.1998 und des Dekretes des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, d. h. (siehe Seite 34)
  - a. entweder in einem Urnengrab von wenigstens 80 cm Tiefe;
  - b. oder in eine Urnennischenmauer (Kolumbarium), die eigens hierzu von der Stadt aufgestellt wird;
  - c. oder auf einer eigens hierfür auf dem Friedhof vorgesehenen Rasenparzelle verstreut werden.

#### Artikel 35:

- Abgesehen von den durch den Bürgermeister verfüigten Ausnahmen, dürfen für die Beisetzung keine Särge aus Metall oder aus sonstigem, die natürliche Verwesung der Leichen verhinderndem Material verwendet werden.
- Auch Leichentücher, Produkte, usw., die die natürliche Verwesung verhindern, dürfen nicht benutzt werden.
- Diese Vorschriften gelten ebenfalls für Aschenurnen; sie müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

### B – REIHENGRÄBER

#### Artikel 36:

- Die Reihengräber müssen die in Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Juli 1971, abgeändert durch das Gesetz vom 20.09.1998, vorgeschriebene Tiefe haben. (1, 50 Meter) (siehe Seite 34)
- Der Bürgermeister kann jedoch, wenn er dies für erforderlich hält und namentlich bei Epidemien, eine größere Tiefe vorschreiben.
- Für die Beisetzung von Aschenurnen genügt eine Tiefe von 80 Zentimetern.
- Reihengräber enthalten nur die Überreste einer einzigen Person.

#### Artikel 37:

- Die Gräber müssen ansonsten folgende Maße aufweisen:
- Länge: 2, 50 m,
- Breite: 1, 20 m,
- gleich ob es sich um Gräber für Totgeburten, für Kinder oder Erwachsene handelt.
- Die Särge sollten folgende Abmessungen nicht überschreiten:
- Breite Kopfende: 70 cm;
- Breite Fußende: 60 cm;
- Länge: 2, 20 m;
- Höhe: 50 cm.

#### Artikel 38:

- Die Wiederbelegung der Reihengräber erfolgt frühestens nach Ablauf einer Ruhefrist von 15 Jahren; 5 Jahren für Totgeburten.
- Diese Fristen laufen ab dem Tage, an welchem die Beisetzung erfolgte.
- Die vorgenannte Ruhefrist für die Gräber von Totgeburten unterliegt der Bedingung, dass das Grab nicht im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971, abgeändert durch Gesetz vom 20.09.1998 und des Dekretes des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 erneuert wird. (siehe Seite 34)
- Urnengräber haben eine Ruhefrist von 7,5 Jahren. Sie werden so angelegt, dass fünf Gräber eine Gräberreihe bilden. Maximal 6 Monate nach der Bestattung hat der Verantwortliche des Urnenreihengrabes eine Beschriftung anzubringen. Die Platte muss einheitlich im Vergleich zu den bestehenden Urnenstätten sein. Die Platte ist 54 cm breit und 44 cm hoch, mit oberen abgerundeten Ecken und mit einer Schräge von 20 cm ab Bodenplatte.

#### Artikel 39:

- Die Wiederbelegung erfolgt nicht Grab für Grab, sondern flurweise, nach Ablauf der vorstehenden Ruhefristen, gerechnet ab dem Datum der letzten Beisetzung in dem betreffenden Flur.
- Wenn bei Ablauf der besagten Ruhefrist die dienstlichen Bedürfnisse der Verwaltung die Wiederbelegung eines Reihengrabes nicht erfordern, kann dasselbe beibehalten werden, aber lediglich auf jederzeitigen Widerruf.

#### Artikel 40:

- Der Ablauf der Ruhefrist wird mindestens drei Monate im voraus den Personen welche sich um die Grabpflege kümmern, schriftlich mitgeteilt. Sind diese Personen nicht zu ermitteln, werden Bekanntmachungen an den betreffenden Gräbern und am Eingang des Friedhofes angeschlagen.

#### Artikel 41:

- Während der vorerwähnten Frist von drei Monaten können die Erben oder Rechtsnachfolger vorbehaltlich der Rechte dritter Personen, die Grabsteine und Grabzeichen sowie die anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenstände entfernen.
- Falls sie dies nicht in der vorgeschriebenen Frist tun, kann die Verwaltung von Amts wegen die Anpflanzungen, Grabsteine und Grabzeichen entfernen.
- Die Verwaltung übernimmt keine Verantwortung für die abgeräumten Materialien. Sie ist nicht verpflichtet, für den Erhalt derselben zu sorgen. Die abgeräumten Materialien werden vielmehr Eigentum der Stadt. Sie werden nach Möglichkeit für die Ausschmückung und den Unterhalt des Friedhofes verwendet oder durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zugunsten der Gemeinde im Hinblick auf die Deckung der Unterhaltskosten des Friedhofes verkauft.
- Der Verkauf dieser Gegenstände wird während wenigstens einem Monat im voraus öffentlich angekündigt.
- Die Interessenten können noch bis zum Vorabend des für den Verkauf festgesetzten Tages die ihnen gehörenden Gegenstände abholen, unter der Bedingung, dass sie der Verwaltung die durch die Entfernung, den Abtransport, die Aufbewahrung der Gegenstände sowie die Anberaumung des Verkaufs entstandenen Kosten erstatten.

#### Artikel 42:

- Gebeine und Sargreste, die infolge der Erneuerung der Gräber oder infolge irgendeines anderen Umstandes an die Erdoberfläche gebracht werden, sind sorgfältig zu sammeln.
- Ohne Verzug sind die Gebeine an einer besonders hierfür vorgesehenen Stelle erneut zu beerdigen und das Holz zu verbrennen.

#### Artikel 43:

- Ein Reihengrab kann nicht nachträglich als Wahlgrab zugestanden werden. Wenn ein Reihengrab in ein Feld für Wahlgräber umgestaltet wird, kann allerdings an Stelle eines aufgehobenen Reihengrabes von den Familienangehörigen der daselbst beigesetzten Person oder von jeder interessierten Person im Voraus ein Wahlgrab erworben werden, dies in Abweichung von Artikel 46.

### C – WAHLGRÄBER (Grabstätten und Urnengrabstätten - Konzessionen)

#### 1. Allgemeine Bestimmungen:

##### Artikel 44:

- Wahlgräber sind die Grabstellen, die auf Antrag für eine Dauer von 30 Jahren und Urnengräber für eine Dauer von 15 Jahren durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu den vom Stadtrat festgelegten Bedingungen verliehen werden. Wenn das Interesse des Friedhofes es zulässt, kann die Konzession für Wahlgräber und Urnengräber für die gleiche Zeitdauer verlängert werden zu den Bedingungen der alsdann in Kraft befindlichen Tarifordnung.
- Sie können für eine oder mehrere Grabstellen als persönliche oder als Familiengrabstellen eingeräumt werden.
- Sämtliche Wahlgräber bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen erhalten die Inhaber nur Gebrauchs- und Nutzungsrechte entsprechend den Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung.

##### Artikel 45:

- Die nebeneinanderliegenden Grabstellen eines Wahlgrabes haben folgende Maße:  
Länge: 2, 50 m,  
Breite: 1, 20 m,
- Für zwei Grabstellen, die mit dem Kopf- und Fußende aneinander stoßen, kommen folgende Abmessungen in Frage:  
Länge: 2, 50 m,  
Breite: 2, 40 m,



Für mehr als zwei Grabstellen, ist die Breite um je 1, 20 m zu erhöhen.

- In einem Urnengrab können 2 Urnen nebeneinander beigesetzt werden. Für die Herrichtung und die Beschriftung der Grabplatte eines Urnengrabes gilt die gleiche Bestimmung wie bereits in Artikel 38 erwähnt bezüglich eines Urnenreihengrabes.

#### Artikel 46:

- Die Anträge auf Überlassung von Wahlgräbern sind schriftlich auf einem hierfür vom Standesamt zur Verfügung gestellten Formular an das Bürgermeister- und Schöffengericht zu richten. Wahlgräber werden nicht im Voraus im Hinblick auf eine spätere Belegung überlassen. Eine Ausnahme kann nur, wenn das Interesse des Friedhofs dies zulässt, an jene Personen, die das Alter von 65 Jahren erreicht haben, gemacht werden. Alleinstehende Personen über 65 Jahre geben in ihrem Antrag an, wer nach ihrem Tode für den Unterhalt des Wahlgrabes zuständig sein wird. Der Antrag auf Überlassung des Wahlgrabes muss in diesem Falle von der Person, die den Unterhalt übernehmen soll, mitunterzeichnet werden.
- Bei Überlassung von Wahlgräbern im Hinblick auf eine spätere Belegung verpflichtet sich der Antragsteller, diese Grabstätte innerhalb von sechs Monaten gemäß Artikel 124-125 und 126 mit einer Einfassung zu versehen und die Grabstätte stets in einem sauberen und gepflegten Zustand zu halten.

#### Artikel 47:

- Durch die Anfrage verpflichten sich die Antragssteller, nicht nur die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung, sondern auch alle weiteren eventuellen späteren Änderungen derselben zu beachten.

#### Artikel 48:

- Der Preis der Wahlgräber richtet sich nach den im Augenblick der Überlassung bestehenden Tarifen.
- Derselbe ist nach Zurverfügungstellung des Wahlgrabes in einem Mal zu entrichten. Jedenfalls muss der Preis völlig bezahlt sein, bevor die Grabstätte in Benutz genommen werden kann.

#### Artikel 49:

- Die Wahlgräber werden nach Maßgabe des Belegungsplanes des Friedhofes durch die Friedhofsverwaltung der Reihe nach verliehen.

#### Artikel 50:

- Das Gelände wird dem Erwerber auf Vorlage der Quittung der Stadtkasse durch die Friedhofsverwaltung in dem Zustand übergeben in welchem es sich befindet.
- Der Friedhofsaufseher legt an Ort und Stelle die Fluchtlinien der Wahlgräber fest.
- Nach Ausführung der vorgeschriebenen Arbeiten vergewissert sich dieser davon, dass das in Anspruch genommene Gelände nicht über die in der Überlassungsurkunde angeführten Maße hinausgeht.

#### Artikel 51:

- In persönlichen Wahlgräbern können nur die Personen beigesetzt werden, denen dieselben überlassen worden sind.
- Für die Beisetzung in Familienwahlgräbern gelten die Bestimmungen des Artikels 6 des Gesetzes vom 20.07.1971, abgeändert durch Gesetz vom 20.09.1998. (siehe Seite 33)

#### Artikel 52:

- Das Auswerfen der Gräber auf Wahlgräbern erfolgt kostenlos durch das Friedhofspersonal.
- Der Inhaber des Wahlgrabes hat vorher, falls erforderlich, auf seine Kosten und Gefahren das Denkmal, die Fundamente, die hindernden Anpflanzungen sowie sonstige Anlagen zu entfernen.
- Wenn die Denkmäler nicht innerhalb von fünfzehn Tagen wieder errichtet sind, wird die Arbeit von Amts wegen auf Kosten und Gefahren des säumigen Interessenten durch die Stadtverwaltung ausgeführt.

#### Artikel 53:

- Die Abtretung von Wahlgräbern oder der Nutzungsrechte an Dritte ist strikte untersagt.

#### Artikel 54:

- Wenn das Bürgermeister- und Schöffengericht die Zurücknahme eines Wahlgrabes genehmigt, erhält der Anrechthabende hierfür keine Entschädigung von der Stadt.

#### Artikel 55:

- Wenn die Person, für die ein persönliches Wahlgrab erworben worden ist, endgültig auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde beigesetzt worden ist, gehen die Anrechte an dem Wahlgrab von Rechts wegen verloren. Auch hier wird seitens der Stadt keine Entschädigung ausgezahlt.
- Das auf diesem Grab eventuell errichtete Denkmal muss innerhalb von drei Monaten nach der besagten Beisetzung entfernt werden, andernfalls werden die Materialien Eigentum der Stadt.

#### Artikel 56:

- Die überlassenen Wahlgräber können durch die Stadt zurückgenommen werden, wenn das öffentliche Interesse oder die dienstlichen Bedürfnisse dies erfordern.
- In diesem Falle wird dem Erwerber für die noch verbleibende Nutzungsdauer kostenlos eine andere Grabstätte angewiesen.
- Die Ausgrabung und Überführung der Leichname, die Versetzung des Grabdenkmales sowie eventuell die Errichtung eines Grabgewölbes erfolgen in diesem Falle auf Kosten der Stadt.

#### Artikel 57:

- Die Erwerber der Wahlgräber sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung durch Einschreibebrief jeden Wohnsitzwechsel bekannt zu geben.

### 2. Zeitweilige Wahlgräber

#### Artikel 58:

- Zeitweilige Wahlgräber werden für die Dauer von 30 Jahren und Urnenwahlgräber für 15 Jahren überlassen.

#### Artikel 59:

- In einem zeitweiligen Wahlgrab bzw. Urnenwahlgrab darf nur beigesetzt werden, wenn bis zum Verfalltag des Wahlgrabes noch die im Artikel 38 vorgesehene Ruhefrist verbleibt. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann eine Beisetzung nur nach erfolgter Verlängerung des Nutzungsrechtes vorgenommen werden.

#### Artikel 60:

- Grabgewölbe dürfen auf keinen Grabstätten errichtet werden. Gruften dürfen aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der schwierigeren Handhabung nicht gebaut werden. Bestehende Gruften können allerdings weiterhin genutzt werden, insofern sie mit den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen in Einklang stehen und die bestehende Infrastruktur nicht behindern oder beschädigen.

#### Artikel 61:

- Die zeitweiligen Wahlgräber werden durch die Stadt nach 30 Jahren zurückgenommen und Urnenwahlgräber nach 15 Jahren. Die Interessenten werden brieflich vorher benachrichtigt. Diese Benachrichtigung erfolgt drei Monate vor Ablauf der eingeräumten Nutzungsdauer. Die Interessenten können jedoch auch im Laufe des Jahres in dem die Konzession abläuft schon einen Antrag auf Erneuerung einreichen.
- Außer im Falle der Erneuerung müssen die auf den Wahlgräbern befindlichen Denkmäler und Grabzeichen bei Ablauf des 30. Jahres bzw. bei Ablauf des 15. Jahres für Urnenwahlgräber durch die interessierten Personen unaufgefordert entfernt werden.
- Bei Nichtentfernung innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Verfalltag, gehören besagte Gegenstände von Rechts wegen der Stadtverwaltung. Diese verfügt über dieselben wie im Artikel 41 gesagt.

#### Artikel 62:

- Die zeitweiligen Wahlgräber können, wenn das Interesse des Friedhofes dies zulässt, für eine gleiche Zeitdauer zu den Bedingungen der alsdann in Kraft befindlichen Tarifordnung erneuert werden.
- Auf besonderen Wunsch können die zeitweiligen Wahlgräber, wenn das Interesse des Friedhofs dies zulässt, ebenfalls für die Zeitdauer von 15 Jahren erneuert werden, zu den Bedingungen der alsdann in Kraft befindlichen Tarifordnung.

#### Artikel 63:

- Die Erwerber des Wahlgrabes oder deren Rechtsnachfolger, die von dem Verlängerungsrecht Gebrauch machen, verpflichten sich von Rechts wegen, das Denkmal für die Dauer des neu eingeräumten Nutzungsrechtes in gutem Zustand zu erhalten.
- Wenn die Stadtverwaltung bei Gelegenheit der Erneuerung des Wahlgrabes feststellt, dass das Denkmal sich in schlechtem Zustand befindet, ist der Erwerber verpflichtet, innerhalb eines Jahres ein neues Denkmal zu errichten.

### 3. Ewige Wahlgräber

#### Artikel 64:

- Ewige Wahlgräber können nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20.07.1971 nicht mehr überlassen werden.
- Für ewige Wahlgräber, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 20.07.1971 überlassen wurden, kann alle 50 Jahre die kostenlose Erneuerung der Konzession von den interessierten Personen beantragt werden.

- Für den ersten Erneuerungsantrag gelten die Vorschriften des Artikels 9 des Gesetzes vom 20. Juli 1971, abgeändert durch Gesetz vom 20.09.1998. (siehe Seite 33)

## D – KOLUMBARIEN

### Artikel 65:

- Die Kolumbarien auf den Friedhöfen der Gemeinde ST.VITH bestehen aus geschlossenen Nischen.

### Artikel 66:

- Die Anträge auf Überlassung einer Urnennische sind schriftlich auf einem hierfür vom Standesamt zur Verfügung gestellten Formular an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu richten. Aufgrund der zumeist geringen Anzahl vorhandener Urnennischen werden diese nicht im Voraus im Hinblick auf eine spätere Belegung überlassen.

### Artikel 67:

- Urnennischen werden für eine Dauer von 15 Jahren vergeben. Wenn das Interesse des Friedhofes es zulässt, kann die Konzession für die gleiche Zeitdauer verlängert werden zu den Bedingungen der alsdann in Kraft befindlichen Tarifordnung.

### Artikel 68:

- Die Belegung einer Urnennische wird auf maximal vier Urnen begrenzt.

### Artikel 69:

- Nur der Friedhofswärter oder sein Vertreter ist befugt, Urnen in der Urnennische beizusetzen. Mit der Beisetzung wartet er, bis die Trauerfamilie den Friedhof verlassen hat. Danach verschließt er die Nische mittels der zu diesem Zweck vorgesehenen Platte. Die Beisetzung erfolgt stets unter Berücksichtigung des Artikels 22 dieser Ordnung.

### Artikel 70:

- Die Kosten für das Anbringen von Aufschriften auf der Verschlussplatte gehen stets zu Lasten der Familie.

### Artikel 71:

- Die Konzessionsgebühr richtet sich nach den im Augenblick der Überlassung geltenden Tarif. Dieselbe ist nach Zurverfügungstellung der Urnennische in einem Mal zu entrichten. Jedenfalls muss die Gebühr bezahlt sein, bevor die Beschriftung auf der Verschlussplatte angebracht wird.

### Artikel 72:

- Die Urnennischen werden nach Maßgabe des Belegungsplanes durch die Friedhofsverwaltung der Reihe nach vergeben.

### Artikel 73:

- Bei Beendigung der Konzession wird die in den Urnen enthaltene Asche verstreut.

### Artikel 74:

- Wenn das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Zurücknahme einer Urnennische genehmigt, erhält der Anrechthabende hierfür keine Entschädigung seitens der Stadt.

### Artikel 75:

- Wenn die Aschenurne einer Person für die eine Urnennische erworben worden ist, endgültig auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde beigesetzt worden ist, gehen die Anrechte auf diese Urnennische von Rechtswegen verloren. Auch hierfür wird seitens der Stadt keine Entschädigung gezahlt.

### Artikel 76:

- Die Ruhefrist von Aschenurnen in Urnennischen mit kostenfreier Benutzung beträgt 5 Jahre ab dem Tag der Beisetzung in dieser Nische. Nach Ablauf der Frist von 5 Jahren wird die in der Urne enthaltene Asche verstreut.

### Artikel 77:

- Das Anbringen von Aufschriften auf der Verschlussplatte der Urnennischen mit kostenfreier Benutzung ist nicht gestattet. Die Familie kann auf dem Boden vor der betreffenden Nische eine auf einem Halter befestigte Gedenkplatte anbringen, ohne dass diese im Boden befestigt ist. Die Gedenkplatte darf die Maße von 25 cm x 35 cm nicht übersteigen.

## E – VERSTREUUNGSWIESE

### Artikel 78:

- Die Verstreuerung der Asche erfolgt auf einer zu diesem Zweck bestimmten Parzelle des Friedhofes, mittels einem Streugerät, das nur vom Friedhofswärter oder seinem Vertreter bedient werden darf.

### Artikel 79:

- Die Verstreuung wird unmittelbar nach Eintreffen der Urne vorgenommen unter Berücksichtigung des Artikels 22 vorliegender Ordnung.
- Kann aus besonderen Gründen eine Verstreuung nicht unmittelbar nach der Einäscherung erfolgen, insbesondere wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse oder wegen besonderer familiärer Umstände, wird nach Rücksprache mit der Familie ein Datum festgelegt, insofern die Familie den Wunsch geäußert hat, der Verstreuung beizuwohnen.
- Die Wartezeit darf drei Monate nicht übersteigen. Nach Ablauf dieser Frist, wird die Asche von Amts wegen auf der dafür vorgesehenen Parzelle verstreut.

#### Artikel 80:

- Die Streuwiese darf nur vom Friedhofswärter oder seinem Vertreter zum Unterhalt der Parzelle oder zum Verstreuen der Asche betreten werden.
- Allen anderen Personen, wie z.B. Familienangehörigen, usw. ist jedes Betreten der Parzelle untersagt.

#### Artikel 81:

- Das Anbringen von Gedenksteinen oder –plaketten oder das Deponieren von Blumen o.ä. ist nicht gestattet.
- Die Streuwiese auf den Friedhöfen der Gemeinde muss nach der ersten Verstreuung mit einer der örtlichen Gegebenheiten angepassten Einzäunung versehen werden.

## KAPITEL V – AUSGRABUNGEN

#### Artikel 82:

- Ausgrabungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters und immer nur durch das Friedhofspersonal vorgenommen werden.
- Die Ausgrabungsanträge sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Sie müssen durch den nächsten Anverwandten des Verstorbenen oder durch eine ordnungsmäßig beauftragte Person unterzeichnet sein.

#### Artikel 83:

- Die Ausgrabungen haben grundsätzlich in den frühen Morgenstunden und immer in Anwesenheit der befugten Personen sowie des Friedhofsaufsehers zu erfolgen.
- Letzterer hat über die Ausgrabungen ein Protokoll aufzunehmen.
- Lediglich Angehörige der Familie des Verstorbenen und die durch diese besonders bezeichneten Personen sind befugt der Ausgrabung beizuwohnen.

#### Artikel 84:

- Die Bestimmungen der Artikel 82 und 83 sind anwendbar auf die Ausgrabungen, die durch die Gerichtsbehörden angeordnet werden.

#### Artikel 85:

- Ab dem 01. Mai bis zum 01. November werden Ausgrabungen nur auf Grund gerichtlicher Anordnungen oder im Falle absoluter Notwendigkeit vorgenommen.

#### Artikel 86:

- Bei der Durchführung der Ausgrabungen werden gemäß den Anordnungen des Bürgermeisters alle im Interesse der Hygiene erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen.
- Falls die auszugrabende Person infolge einer ansteckenden Krankheit, einer Seuche oder Infektionskrankheit verstorben ist, verweigert der Bürgermeister die Genehmigung oder ordnet besondere Maßnahmen an.

#### Artikel 87:

- Erfolgt die Ausgrabung im Hinblick auf die Überführung der Leiche zu einem anderen Friedhof, so erlässt der Bürgermeister eine besondere Verfügung.
- Die Familie muss den schriftlichen Nachweis erbringen, dass auf dem betreffenden Friedhof ein Beisetzungsrecht für ein Wahlgrab besteht, dessen verbleibende Benutzungsdauer zumindest derjenigen entspricht, die das aufgegebene Wahlgrab hat.
- Unbeschadet anderweitiger, durch den Bürgermeister anzuordnender Maßnahmen, muss der Sarg äußerlich desinfiziert und mit einem zweiten dicht abschließenden und verschweißten Metallsarg umgeben werden, es sei denn, dass es sich bei dem ausgegrabenen Sarg um einen Metallsarg handelt, der sich in gutem Zustand befindet.
- Die Überführung der Leiche erfolgt entsprechend den Bestimmungen bezüglich der Leichentransporte.

#### Artikel 88:

- Die Ausgrabung einer Leiche im Hinblick auf ihre Einäscherung kann genehmigt werden, insofern die durch das Gesetz vom 20. Juli 1971, abgeändert durch Gesetz vom 20.09.1998 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind.

#### Artikel 89:

- Die Ausgrabung der in einem Reihengrab beigesetzten Leichen zwecks Beisetzung in einem Wahlgrab ist vorbehaltlich der Zahlung der vorgesehenen Gebühr und der Einhaltung der für die öffentliche Gesundheit erforderlichen Maßnahmen gestattet.

Nicht gestattet ist:

- a) die Umbettung von einem Wahlgrab in ein anderes Wahlgrab von geringerer Dauer;
- b) die Umbettung von einem Wahlgrab in ein Reihengrab;
- c) die Umbettung von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab.

#### Artikel 90:

- Die Ausgrabungskosten hat die Familie des Verstorbenen zu tragen. Dieselbe muss gleichfalls die Kosten der Erneuerung des Sarges tragen, falls dieselbe erforderlich erscheint.

#### Artikel 91:

- Die Stadt übernimmt nicht die für die Ausgrabung erforderlichen Vorarbeiten, wenn die Entfernung oder der Abbruch der auf dem Grab befindlichen Denkmäler erforderlich ist.
- Die Kosten des Abbruches und des Wiederaufbaues der Denkmäler hat die Familie zu tragen; sie kann diese Arbeiten einem Unternehmer ihrer Wahl übertragen.

## KAPITEL VI – FRIEDHOFSPOLIZEI

### Abschnitt 1 – Allgemeine Ordnungsvorschriften

#### Artikel 92:

- Der Friedhof ist während der durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium festgelegten Zeit geöffnet. Er wird jedenfalls bei Anbruch der Dunkelheit geschlossen; d.h. es besteht kein Zugang mehr um größere Arbeiten zu erledigen, weder für Privatpersonen noch für die von ihnen beauftragten Unternehmen. Bei Anbruch der Dunkelheit darf keine Beisetzungszeremonie mehr abgehalten werden.
- Die Besuchszeiten werden durch Anschläge am Eingang des Friedhofes bekannt gegeben.

#### Artikel 93:

- Während der Durchführung von Ausgrabungen und Obduktionen kann der Friedhof vorübergehend geschlossen werden.

#### Artikel 94:

- Der Zutritt zum Friedhof ist untersagt für: betrunkenen Personen, Hausierern, Kindern unter 12 Jahren ohne Begleitung, Trägern von Waffen, ausgenommen bei militärischen Zeremonien, Hunden, sowie den von Tieren begleiteten Personen, es sei denn, dass es sich um Hunde handelt, die als Leit- oder Zugtiere einer invaliden oder gebrechlichen Person dienen.

#### Artikel 95:

- Mit Ausnahme der Leichenwagen dürfen Fahrzeuge grundsätzlich nicht in den Friedhof einfahren.
- Unternehmern kann die Genehmigung durch den Bürgermeister erteilt werden.
- Die zugelassenen Fahrzeuge müssen jedenfalls mit Luftreifen versehen sein.
- Es dürfen nur die vom Friedhofsaufseher angegebenen Wege mit mäßiger Geschwindigkeit befahren werden.
- Materialien müssen unverzüglich auf- bzw. abgeladen werden. Das Fahrzeug muss anschließend außerhalb des Friedhofes gebracht werden.
- Bei Tauwetter kann jeglicher Fahrzeugverkehr auf dem Friedhof untersagt werden.
- Fahrräder sind am Eingang des Friedhofes abzustellen.

#### Artikel 96:

- Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.  
Es ist verboten:
  1. die Mauern und äußeren Einfriedigungen des Friedhofes sowie die Einzäunungen der Grabstätten zu erklettern und zu übersteigen;
  2. den Friedhof mit Werkzeugen zu betreten, es sei denn, dass sie nachweislich für die Ausführung von Arbeiten benötigt werden;
  3. irgendwelche Einschnitte an den Bäumen anzubringen, Zweige oder Pflanzen auszureißen oder abzuschneiden (dieses Verbot findet keine Anwendung auf den normalen Unterhalt der Gräber durch Familienangehörige oder ihre Beauftragten);

4. die Grabmäler, Gedenksteine, Einfriedigungen, Einzäunungen oder andere Gegenstände, welche der Ausschmückung der Gräber dienen, zu beschädigen, auf den Gräbern oder Grabsteinen zu schreiben;
5. die Blumenbeete, Rasen oder sonstige gärtnerische Anlagen sowie die Gräber zu betreten oder sich auf denselben niederzulassen;
6. die Wege und Alleen sowie die Seitenstreifen derselben zu beschädigen;
7. auf den Grabkreuzen, Denkmälern und Einzäunungen Kleidungsstücke oder Werkzeuge abzulegen;
8. Vögel zu fangen oder deren Nester zu zerstören;
9. Kinder allein herumlaufen zu lassen;
10. Abfälle abzulagern, Papier oder irgendwelche anderen Gegenstände anderswohin als in die eigens hierfür bestimmten Stellen zu werfen;
11. ungeziemende Handlungen zu vollziehen;
12. ohne Genehmigung die dem Friedhofspersonal vorbehaltenen Räumlichkeiten oder die Leichenhalle zu betreten;
13. zu spielen, zu lärmern, Kofferradios usw. zu benutzen und zu rauchen;
14. ohne Zulassung des Bürgermeisters außerhalb der Beerdigungszeremonien zu singen oder zu musizieren;
15. Anschläge, Karten, Reklameschriften oder sonstige Schriftstücke innerhalb des Friedhofes, am Eingangstor oder an den Friedhofsmauern anzubringen, am Friedhofseingang oder innerhalb des Friedhofes zu verteilen;
16. Waren feilzubieten, auszustellen oder zu verkaufen;
17. gewerbliche Dienste den Besuchern oder den Personen, die einen Leichenzug begleiten, anzubieten, Reklame innerhalb und am Eingang des Friedhofes zu machen;
18. innerhalb des Friedhofes Kreuze, Einfriedigungen oder sonstige Grabgegenstände im Hinblick auf den Verkauf zu lagern;
19. ohne Genehmigung der Stadtverwaltung Abdrücke von Grabdenkmälern zu nehmen oder Zeichnungen derselben anzufertigen;
20. ohne Zulassung des Friedhofsaufsehers irgendeinen Gegenstand, der sich auf dem Friedhof befindet, wegzunehmen oder zu versetzen (diese Bestimmung ist anwendbar auf gleich welche Personen, einschließlich der Unternehmer, die mit der Ausführung von Arbeiten an den Gräbern beauftragt sind, so geringfügig diese auch sein mögen);
21. einen Trauerzug in irgendeiner Weise zu behindern.

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden durch den Friedhofsaufseher festgestellt. Die anderen Mitglieder des Arbeitspersonals setzen den Friedhofsaufseher bzw. die Friedhofsverwaltung von den gemachten Feststellungen in Kenntnis.

#### Artikel 97:

- Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofsaufseher ausgeführt werden.
- Die Berechtigung zur Ausführung von Arbeiten ist durch einen schriftlichen Auftrag der zuständigen Personen nachzuweisen.

#### Artikel 98:

- Bau-, Erd-, Anpflanzungs- und Anstreicherarbeiten, sowie der Transport von Erde, Abraum und Materialien sind täglich (außer samstags nachmittags, sonntags und feiertags) von 8 bis 12 und von 13 bis 17 Uhr gestattet.
- Das Anbringen von einfachen tragbaren Grabzeichen oder das Niederlegen von Kränzen, Blumen, einfachem Grabschmuck ist nicht reglementiert.

#### Artikel 99:

- a. Vom 31. Oktober bis 2. November eines jeden Jahres ist es verboten:
  - a. irgendwelche Grabzeichen oder -zubehöre anzubringen oder wegzunehmen;
  - b. irgendwelche Arbeiten an den Gräbern, Grabmälern und Grabzeichen auszuführen;
  - c. den Friedhof mit Wagen, Schubkarren oder anderen Fahrzeugen, Leitern und Eimern oder anderen Reinigungswerkzeugen zu betreten.
- b. Das unter a) angeführte Verbot bezieht sich nicht auf das Niederlegen von Kränzen, Blumen und Erinnerungszeichen.
- c. Das Verbot unter c) findet keine Anwendung auf leichte Fahrzeuge, die invalide oder gebrechliche Personen transportieren.

- d. Das einfache Pflegen der gärtnerischen Anlagen ist am vorletzten und letzten Arbeitstag des Monats Oktober gestattet falls gewährleistet ist, dass die Wege nicht beschädigt und einwandfrei sauber gehalten werden.

Artikel 100:

- Grabsteine oder Zeichen, die am vorletzten Arbeitstag des Monats Oktober nicht mehr vor der Schließung des Friedhofes angebracht werden konnten, müssen spätestens am nächsten Tag vor 10 Uhr durch die Interessenten weggeholt und außerhalb des Friedhofes gebracht werden.
- Grabsteine und Zeichen sowie auch andere Materialien und Gegenstände, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht durch die Interessenten weggebracht worden sind, werden von Amts wegen durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten und Gefahr der Zuwiderhandelnden und ohne Einspruchsrecht für Letztere entfernt.
- Gegenwärtiger Artikel ist anwendbar unbeschadet der gerichtlichen Strafen.

Artikel 101:

- Veranstaltungen irgendwelcher Art, die mit den gewöhnlichen Beerdigungsfeierlichkeiten nichts gemein haben, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.
- Der Bürgermeister kann Reden, Zeremonien und Veranstaltungen, welche die öffentliche Ordnung stören können, untersagen.
- Nötigenfalls unterbindet der Friedhofsaufseher unmittelbar jegliche Unordnung, die durch Reden oder Zeremonien hervorgerufen wird, entfernt die Ruhestörer vom Friedhof und übergibt sie den zuständigen Behörden.

Artikel 102:

- Jeder, der sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend benimmt oder gegen die hiervor angeführten Bestimmungen verstößt, wird unbeschadet aller sonstigen Strafen des Friedhofes verwiesen.

Artikel 103:

- Die Eltern, Lehrer und Arbeitgeber sind entsprechend den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches für die Handlungen ihrer Kinder, ihrer Schüler, ihrer Arbeiter verantwortlich.

Artikel 104:

- Alle durch Anpflanzungen auf Wegen oder Gräbern verursachten Schäden werden unmittelbar nach Feststellung durch den Friedhofsaufseher gemeldet, damit unabhängig von der Anwendung der vorgesehenen Strafen, bei Zeiten die Wiedergutmachung des Schadens von den interessierten Personen gefordert werden kann.

Artikel 105:

- Gegenstände, die auf dem Friedhof gefunden werden, müssen ohne Verzug dem Friedhofsaufseher übergeben werden; sie werden durch Letzteren in ein Verzeichnis aufgenommen und bei der Polizeiverwaltung hinterlegt.

Artikel 106:

- Unbeschadet des Beurteilungsrechtes der Gerichte wird festgelegt, dass die Stadtverwaltung nicht verantwortlich für Diebstähle ist, durch die Familien der Verstorbenen geschädigt werden könnten.
- Die Angehörigen sollen vermeiden, dass auf den Gräbern Gegenstände abgestellt werden, die zum Diebstahl verleiten könnten.
- Verzierung aus Metall sollen an den Denkmälern befestigt werden.
- Jede Person, die unter dem Verdacht steht, ohne ordnungsgemäße Genehmigung Grabgegenstände, Materialien oder Werkzeuge mitzunehmen bzw. mitgenommen zu haben, wird der lokalen Polizei übergeben.

Artikel 107:

- Die Stadtverwaltung haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die an den Grabstellen durch das Wurzelwerk der Bäume, die sich längs der Wegeanlagen befinden, verursacht werden können.

Abschnitt 2 – Ordnungsvorschriften bezüglich der Herrichtung und Pflege der Grabstellen

A) Allgemeines

Artikel 108:

- Alle Grabstellen müssen spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung in einer des Friedhofes würdigen Weise hergerichtet werden.
- Bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes sind die Grabstellen einschließlich der Grabmale und Grabzeichen, der Einfriedigungen, der Gewölbe und gärtnerischen Anlagen einwandfrei zu unterhalten.

- Jeder Erwerber eines Wahlgrabes übernimmt diese Verpflichtung für sich und seine Rechtsnachfolger ab dem Tage des Erwerbes des Nutzungsrechtes.

#### Artikel 109:

- Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den Abfallplätzen oder in den bereitgestellten Containern, abzulagern.
- Das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen (Konservendosen, usw. ...) für die Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.
- Auf den Gräbern dürfen im Übrigen keine Gegenstände angebracht oder niedergelegt werden, die mit der Totenverehrung nichts gemein haben.

#### Artikel 110:

- Wenn der Erwerber eines Wahlgrabes oder dessen Rechtsnachfolger, trotz der Anbringung einer entsprechenden Bekanntmachung des Bürgermeisters oder seines Beauftragten während eines Jahres am Eingang des Friedhofes und an der Grabstätte selbst das Wahlgrab vernachlässigt, hat die Stadtverwaltung das Recht, ohne Rückerstattung und ohne Entschädigung für vorhandene Denkmäler, usw. ..., dem Nutzungsrecht ein Ende zu setzen und frei über das Wahlgrab zu verfügen.
- Die auf dem Wahlgrab bereits beigesetzten Toten werden ausgegraben und in einem Reihengrab beigesetzt.

### B) Grabmäler und Grabzeichen

#### a) Für Reihen- und Wahlgräber gültige Bestimmungen:

##### Artikel 111:

- Mit Ausnahme des Falles, wo der Verstorbene anders verfügt hat oder die Verwandten sich dagegen verwehren, hat jeder das Recht, auf dem Grab eines Anverwandten oder Freundes einen Grabstein oder ein anderes Grabzeichen zu errichten.

##### Artikel 112:

- Nicht gestattet sind:
  - a. Porzellan, Metall;
  - b. in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck;
  - c. Ölfarbanstriche auf Steingrabmälern.

##### Artikel 113:

- Die Fluchtlinie der Grabmäler und Grabsteine wird durch den Friedhofsaufseher entsprechend den durch die Stadtverwaltung festgelegten Bestimmungen angegeben.

##### Artikel 114:

- Das Aufstellen der Grabzeichen hat durch die Familienangehörigen oder deren Beauftragten nach vorheriger Benachrichtigung des Friedhofsaufsehers zu erfolgen, der darüber wacht, dass die anliegenden Gräber nicht beschädigt werden.

##### Artikel 115:

- Grabzeichen, Grabmäler, Grabsteine, Kreuze, usw. ..., welche drohen zusammenzustürzen oder die beschädigt sind, müssen durch die interessierten Familien instandgesetzt oder entfernt werden.
- Nach einer ohne Folge belassenen Inverzugsetzung oder falls die interessierten Personen nicht zu ermitteln sind, wird auf Anordnung des Bürgermeisters von Amts wegen der Abbruch vorgenommen.
- Die Materialien werden in diesem Falle Eigentum der Stadt.  
Diese verfügt über dieselben Bestimmungen wie im Artikel 41 gesagt.
- Die Stadtverwaltung braucht nicht nachzuweisen, dass es ihr unmöglich war, die interessierten Personen ausfindig zu machen.
- Es genügt, dass sie zwei Mal in der lokalen Tagespresse entsprechende Hinweise veröffentlicht hat.
- Gegenwärtiger Artikel findet Anwendung unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 110.

#### b) Besondere Bestimmungen für Reihengräber:

##### Artikel 116:

- Auf den Reihengräbern dürfen die Grabmäler und Grabzeichen nicht mit unterirdischem Mauerwerk errichtet werden. Dabei muss dennoch eine genügende Festigkeit gewährleistet werden.
- Sie dürfen nicht über die Grabstellen hinausragen und nicht höher als 1,50 m sein.
- Stehende Grabmäler, Kreuze und andere Grabzeichen müssen so tief in den Boden eingelassen werden und eine so hinreichende Unterlage haben, dass sie nicht infolge des Nachsinkens der Erde oder aus einem anderen Grunde aus der Senkrechten geraten.



#### Artikel 117:

- Die Grabmäler dürfen auf den Reihengräbern frühestens drei Monate nach der Beisetzung errichtet werden.

#### Artikel 118:

- Ein gleiches Grabzeichen darf niemals gemeinsam für zwei oder mehrere Reihengräber errichtet werden.

#### Artikel 119:

- Auf den Reihengräbern kann ein Grabhügel angelegt werden, der die Lage des Grabes kennzeichnet. Derselbe darf nicht höher als 25 cm sein.

### c) Besondere Bestimmungen für Wahlgräber

#### Artikel 120:

- Der Erwerber eines Wahlgrabes übernimmt die Verpflichtung, auf dem Grab innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Beisetzung ein Grabmal entsprechend den Vorschriften gegenwärtiger Ordnung und der einschlägigen Bestimmungen zu errichten, dasselbe während der eingeführten Benutzungsdauer beizubehalten und ständig einwandfrei zu unterhalten.
- Bei Nichterrichtung des Grabmals in der vorgeschriebenen Frist wird jede Beisetzung in dem Wahlgrab untersagt.

#### Artikel 121:

- Für die Wahlgräber lässt die Stadtverwaltung auf Kosten der Nutznießer dieser Gräber einen Betonbalken als Denkmalsockel anbringen.

#### Artikel 122:

- Grabmäler auf Wahlgräbern sollen nicht höher als 1,50 m sein.
- Die Grabmäler müssen aus Natur- oder geschliffenem Stein oder Holz sein.

#### Artikel 123:

- Aufeinandergesetzte Steine sind mittels Dübeln standsicher zu verankern.

### d) Einfassungen und Einfriedigungen

#### Artikel 124:

- An jedem Wahlgrab muss innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Tage der Beisetzung oder des Erwerbs des Nutzungsrechtes, eine Einfassung angebracht werden. Hierfür kommen nur Stein- oder Grünpflanzeneinfassungen in Frage.

#### Artikel 125:

- Die Abmessungen der Einfassungen werden in Ausführung des Friedhofsplanes durch den Friedhofsaufseher festgelegt.

#### Artikel 126:

Zugelassen sind Steineinfassungen die unauffällig und niveaugleich anzubringen sind sowie Grünpflanzeneinfassungen, die aber gemäß Artikel 127 und 128 gehalten werden müssen und außerdem in der Höhe 0,70 m nicht überschreiten dürfen.

### e) Anpflanzungen

#### Artikel 127:

- Die Grünpflanzen müssen ausnahmslos innerhalb des der Grabstelle zugewiesenen Geländes so erfolgen, dass sie keinesfalls über den der Grabstelle zugewiesenen Grund hinausreichen.
- Sie können nur zu den für das Anschlagen der Wurzeln günstigen Zeitpunkten und nach Erhalt einer Genehmigung der Verwaltung vorgenommen werden.
- Das Anpflanzen von Akazien, Pappeln und anderen Bäumen, die ihre Wurzeln weit ausstrecken, ist nicht gestattet.
- Nur das Anpflanzen von Rosenstöcken und Saisonpflanzen, welche in der Höhe nicht einen Meter erreichen, ist gestattet.

#### Artikel 128:

- Die Anpflanzungen müssen jederzeit so angeordnet sein, dass sie nicht die Beaufsichtigung des Friedhofes und den Durchgang behindern. Pflanzen, welche als hindernd befunden werden, müssen auf erste Anordnungen des Friedhofsaufsehers beschnitten oder beseitigt werden, andernfalls dies von Amts wegen auf Kosten der betreffenden Familie erfolgt.
- Wenn die hinter den Wahlgräbern befindlichen Anpflanzungen erneuert werden, beseitigt die Stadt von Amts wegen die Pflanzen, welche nicht mit den neuen Anpflanzungen harmonieren.

#### Artikel 129:

- Es ist verboten leere Blumentöpfe oder irgendwelche Pflanzen vom Friedhof zu entfernen; dieses Verbot ist nicht anwendbar, wenn der Eigentümer dieser Gegenstände sich durch einen Bediensteten der Friedhofsverwaltung bis zum Friedhofstor begleiten lässt.
- Mit dem Einverständnis des Friedhofsaufsehers oder seines Stellvertreters können die Familien Pflanzen von einem Grab auf ein anderes Grab umpflanzen.

#### f) Ausführung der Arbeiten

##### Artikel 130:

- Steine, Materialien oder sonstige Gegenstände, die für die Errichtung von Grabmälern, Grabzeichen, Einfassungen, benötigt werden, dürfen innerhalb des Friedhofes nicht gelagert werden.
- Die Materialien dürfen nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse angeliefert werden; sie sind zeitweilig in der Nähe der Baustelle, an der durch den Friedhofsaufseher oder dessen Beauftragten bezeichneten Stelle zu lagern.
- An Sonn- und Feiertagen, Samstagnachmittagen und Nachmittagen der Tage, die einem Feiertag vorausgehen, ist es untersagt, Baumaterialien auf den Friedhof zu bringen.
- Beton, Zement und Mörtel müssen auf Platten, in Fässern oder anderen hierzu geeigneten Gefäßen angeliefert und aufbewahrt werden.
- Von Ausschachtungen herrührende Erde muss auf Blechplatten gelagert werden und möglichst bald an eine durch den Friedhofsaufseher bezeichnete Stelle oder außerhalb des Friedhofes gebracht werden. In letzterem Falle überzeugt sich der Friedhofsaufseher davon, dass die Erde keine Gebeinreste enthält.

##### Artikel 131:

- Der Friedhofsaufseher oder der von ihm beauftragte Bedienstete wacht darüber, dass kein durch die gegenwärtigen Bestimmungen untersagtes Material verwendet wird.
- Er stellt Verstöße fest, ordnet die Einstellung der Arbeiten an und erstattet seinem Vorgesetzten unmittelbar Meldung.

##### Artikel 132:

- Den Familienangehörigen sowie den Unternehmern ist es strikte untersagt, Erde, Materialien, Abfall oder Müll auf den Grünanlagen, Wegen oder Gräbern zu hinterlassen oder an Ort und Stelle zu begraben.

##### Artikel 133:

- Der Zugang zu den im Hinblick auf die Anlage eines Wahlgrabes vorgenommenen Ausschachtungen muss durch die Grabinhaber oder die beauftragten Unternehmer sichtbar versperrt werden.

##### Artikel 134:

- Die erforderlichen Gerüste sind so aufzustellen, dass sie die angrenzenden Bauten und Anpflanzungen nicht beschädigen.
- Ohne Genehmigung der interessierten Familie und der Stadtverwaltung ist es verboten, die in der Nähe der Baustelle befindlichen Grabzeichen, Einfriedigungen, Einfassungen, usw. ... zu versetzen oder zu entfernen.

##### Artikel 135:

- Unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten müssen die interessierten Familien oder Unternehmer die Wege und Grünflächen wie überhaupt die Umgebung der Grabstellen von jeglichem Material, Abraum, usw. ... reinigen und die Stelle, an welcher die Arbeiten ausgeführt worden sind, wieder in einwandfreiem Zustand versetzen.
- Erfolgt dies, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 99 der gegenwärtigen Ordnung, nicht innerhalb von fünf Tagen, so werden die erforderlichen Maßnahmen von Amts wegen auf Kosten der Interessenten getroffen, dies unbeschadet der Anwendung anderweitig vorgesehener Strafbestimmungen.

##### Artikel 136:

- Falls die interessierten Familien oder Unternehmer die vorstehenden Bestimmungen nicht genauestens befolgen, ordnet der Friedhofsaufseher die Einstellung der Arbeiten an und erstattet sofort seinem Vorgesetzten Bericht über die Gründe, die ihn zu dieser Maßnahme veranlasst haben. Die Arbeiten dürfen alsdann nur mit Genehmigung des Bürgermeisters und unter den Bedingungen, die dieser eventuell festgelegt hat, wieder aufgenommen werden.

##### Artikel 137:

- Die Familien und Unternehmer sind für alle Unfälle, die ihrer Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit zuzuschreiben sind, verantwortlich.

## KAPITEL VII – LEICHENHALLE

### a) Bestimmungen der Leichenhalle

#### Artikel 138:

- Die Leichenhallen sind für die Unterbringung der Toten bestimmt, die hier verstorben sind und am Wohnsitz oder an dem Ort, an dem sie aufgefunden worden sind, nicht aufbewahrt werden können.
- Sie dienen gleichfalls der Aufnahme der Leichen unbekannter Personen im Hinblick auf ihre Identifizierung.

#### Artikel 139:

- Die Leichenhallen sind ebenfalls für die Vornahme von Obduktionen bestimmt, die durch die Staatsanwaltschaft angeordnet oder durch den Bürgermeister in Zusammenhang mit einer Zivilklage genehmigt worden sind. Im letzteren Falle sind nicht nur die Kosten der Benutzung des Obduktionsraumes sondern auch eventuell zusätzlichen Kosten durch die Familien oder die interessierten Personen zu tragen.

#### Artikel 140:

- Die Leichenhallen sind gleichfalls für die Aufnahme der Toten bestimmt, über deren Beisetzung die Verwaltung entscheiden muss, weil sie ohne Beerdigungserlaubnisschein zum Friedhof gebracht worden sind oder irgendein anderer durch die Stadt zu beurteilender Grund vorliegt.

#### Artikel 141:

- Die Leichenhallen stehen für die Durchführung von Trauerfeiern und die Einsargung vor der Beerdigung zur Verfügung.

### b) Überführung zur Leichenhalle

#### Artikel 142:

- Die Überführung einer verstorbenen Person zur Leichenhalle ist stets der Stadtverwaltung mitzuteilen.

#### Artikel 143:

- Abgesehen von den durch die Verwaltung zu beurteilenden Sonderfällen können die Leichen nur nach erfolgter Einsargung zur Leichenhalle überführt werden.

#### Artikel 144:

- Wenn bei Epidemien die sofortige Entfernung der Leichen allgemein angeordnet ist sowie immer dann, wenn die öffentliche Gesundheit dies erfordert, kann der Bürgermeister die Überführung der Leichen zur Leichenhalle verfügen.
- Die Überführung der Leiche erfolgt in diesen Fällen unverzüglich, nachdem der Tod ordnungsgemäß festgestellt worden ist.
- In keinem Falle kann die Beisetzung erfolgen, bevor der erforderliche Beerdigungserlaubnisschein durch den Bürgermeister ausgestellt worden ist.

#### Artikel 145:

- Abgesehen von den durch den Bürgermeister zugestandenen Abweichungen hat die Überführung zur Leichenhalle mit einem Leichenwagen zu erfolgen.

#### Artikel 146:

- Wenn eine Person plötzlich auf der Straße, in einem öffentlichen Lokal oder in einem Haus verstirbt, in dem sie sich zufällig aufhält und in welchem sie nicht aufgebahrt werden kann, wird die sofortige Überführung zum Wohnsitz des Verstorbenen genehmigt unter der Bedingung:
  - a. dass der Tod ordnungsmäßig festgestellt worden ist;
  - b. dass die Familie, wenn eben möglich, mit der wünschenswerten Rücksichtnahme in Kenntnis gesetzt worden ist.
- Diese Bestimmung findet Anwendung auf die Personen, die in dieser Gemeinde versterben, während sie in einer angrenzenden Gemeinde wohnen.
- In diesem Falle muss die betreffende Gemeinde zunächst telefonisch benachrichtigt werden und sich damit einverstanden erklärt haben, dass der Tote überführt wird.
- Falls diese Bedingungen nicht erfüllt sind, wird die Person, die unter den hiervor angeführten Umständen verstorben ist, zur Leichenhalle überführt, nachdem wohlverstanden vorher der Tod ordnungsgemäß festgestellt worden ist.

#### Artikel 147:

- Falls eine Person, die keine Verwandten hat oder deren Verwandte nicht bekannt sind, in ihrer Wohnung verstirbt, wird die Leiche nach erfolgter ordnungsmäßiger Feststellung des Todes zur Leichenhalle überführt.

### c) Benutzung der Leichenhalle

#### Artikel 148:

- Die Benutzung der Leichenhallen unterliegt der Zahlung der durch den Stadtrat vorgesehenen Gebühr, wenn der Tote auf Antrag der Familie oder der interessierten Personen daselbst untergebracht worden ist. Befreit von dieser Gebühr sind alle Personen, die am Todestag ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde oder Pfarrgemeinde hatten oder die Hälfte ihres Lebens in der Gemeinde oder Pfarrgemeinde wohnhaft waren.

#### Artikel 149:

- Vorbehaltlich einer Genehmigung des Bürgermeisters kann die Unterbringung der Toten in den Leichenhallen nicht über zweiundsiebzig Stunden nach Eintritt des Todes ausgedehnt werden.

#### Artikel 150:

- Die Toten die einer Obduktion unterzogen worden sind, dürfen nur durch das Bestattungsunternehmen eingesargt werden.

#### Artikel 151:

- Der Zugang der Leichenhallen sind nur den Personen gestattet, die von der Aufbahrung eines Toten betroffen oder damit beauftragt sind.
- Zu diesem Zweck wird den Beerdigungsinstituten, die in der Gemeinde ST.VITH ansässig sind, auf deren Anfrage und nach Zahlung der durch die Gemeinde festgesetzten Kautions, ein Schlüssel der Leichenhallen ausgehändigt. Sollten andere Beerdigungsinstitute mit der Aufbahrung beauftragt werden, so können diese einen Schlüssel während der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung (Abteilung Standesamt) erhalten. Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung können diese Beerdigungsinstitute sich an die im folgenden Absatz erwähnten Personen und Einrichtungen wenden.
- Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium kann anderen Personen bzw. Einrichtungen einen Schlüssel aushändigen, die in besonderen Fällen, bzw. außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung erreichbar sind.
- Die Angehörigen des Verstorbenen können einen Schlüssel von den in den beiden vorherigen Absätzen erwähnten Einrichtungen und Personen erhalten. Die für den Schlüssel fällige Kautions ist in jedem Fall bei der Stadtverwaltung zu hinterlegen.
- Auf jeden Fall ist der jeweilige Besitzer des Schlüssels für diesen verantwortlich; außerdem muss jede Person, die zeitweilig einen Schlüssel besitzt, diesen sofort nach der Benutzung wieder zurück geben.

#### Artikel 152:

- In der Halle können die Särge im Hinblick auf den Besuch der Angehörigen auf deren Antrag hin geöffnet werden, insofern dies mit der öffentlichen Hygiene vereinbar ist.
- Die endgültige Schließung des Sarges erfolgt am Vorabend der Beisetzung.
- Der Bestattungsunternehmer ist verpflichtet, den Sarg einer schnell verwesenden Leiche sowie den Sarg verstümmelter Leichen sofort zu schließen. Immer dann, wenn dies namentlich im Interesse der öffentlichen Hygiene erforderlich ist, legt er die Leiche im Einvernehmen mit der Familie und auf deren Kosten in eine Plastikhülle.
- Die Särge dürfen vorbehaltlich einer gerichtlichen Anordnung nicht mehr geöffnet werden, wenn der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht worden ist oder Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

#### Artikel 153:

- Die Ausschmückung der Trauerhalle wird in allen Fällen in würdiger, aber einfacher Form einheitlich ausgeführt. Dem Toten zugedachte Kranz- und Blumenspenden können als zusätzlicher Schmuck verwertet werden.

#### Artikel 154:

- Die Halle wird nur für kurze Trauerfeiern zur Verfügung gestellt, die der Würde des Ortes entsprechen.

#### Artikel 155:

- Die Überführung der Toten von der Leichenhalle zum Grab kann wahlweise mit dem Handwagen oder mit dem Leichenwagen erfolgen, in besonders zu genehmigenden Ausnahmefällen auch durch Träger.

#### Artikel 156:

- Der Bestattungsunternehmer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schnelle Zersetzung der in der Leichenhalle untergebrachten Toten zu verhindern.

#### Artikel 157:

- Für die Reinigung der Leichenhallen durch die Gemeinde wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr entfällt, wenn die betroffene Familie selbst oder eine von ihr beauftragte Person die Reinigung vornimmt.

Artikel 158:

- Die Gemeinde übernimmt keine Haftung und Verantwortung für sämtliche Gegenstände und Utensilien, die für die Erledigung der Bestattungsformalitäten in den Leichenhallen benötigt und abgestellt werden.

Artikel 159:

- Wenn Institute oder Personen, die für die Regelung der Bestattung zuständig sind, irgendwelche Mängel, Beschädigungen oder andere Unregelmäßigkeiten an und in den Leichenhallen feststellen, sind sie verpflichtet, diese ohne Verzug der Stadtverwaltung zu melden.

KAPITEL VIII

a) Strafbestimmungen

Artikel 160:

- Verstöße gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung werden mit einfachen Polizeistrafen geahndet, insoweit das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

b) Schlussbestimmung

Artikel 161:

- Alle früheren Bestimmungen, welche sich auf den gleichen Gegenstand beziehen, verlieren mit dem Tage des Inkrafttretens gegenwärtiger Ordnung ihre Gültigkeit.

Artikel 162:

- Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ANHANG

Artikel 6 des Gesetzes vom 20.07.1971, abgeändert durch Gesetz vom 20.09.1998:

- Der Gemeinderat oder die Interkommunale kann Konzessionen für Grabstätten oder Kolumbarien auf kommunalen bzw. interkommunalen Friedhöfen erteilen.
- Handelt es sich um einen kommunalen Friedhof, kann der Gemeinderat dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium diese Befugnis übertragen.
- Ein und dieselbe Konzession darf nur für den Antragsteller, seinen Ehepartner, seine Verwandten oder Verschwägerten, Mitglieder einer oder mehrerer Glaubensgemeinschaften und Personen, die alle diesbezüglich ihren Willen bei der Gemeindebehörde äußern,...dienen. Vom Konzessionsinhaber bestimmte Drittpersonen können ebenfalls dort beigesetzt werden.
- Stirbt eine Person, die zu diesem Zeitpunkt eine eheähnliche Gemeinschaft mit einer anderen Person bildete, kann der überlebende eine Konzession beantragen.
- Ein Konzessionsantrag darf zugunsten einer Drittperson und ihrer Familie eingereicht werden.

Artikel 9 des Gesetzes vom 20.07.1971, abgeändert durch Gesetz vom 20.09.1998:

Alle fünfzig Jahre kann die VOR Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes aufgrund des Kaiserlichen Dekrets vom 23. Prairial Jahr XII auf Lebenszeit erteilte Konzession auf Antrag jedes Interessehabenden gebührenfrei erneuert werden.

Der erste Erneuerungsantrag muss eingereicht werden:

- vor dem 31. Dezember 1975, wenn die Konzession mindestens fünfzig Jahre vor diesem Datum erteilt worden ist,
- innerhalb einer zweijährigen Frist ab Ablauf des fünfzigsten Jahres der Konzession in den anderen Fällen.

Nach Ablauf des ersten Jahres dieser zweijährigen Frist stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Interessehabenden eine Urkunde auf, in der daran erinnert wird, dass sie zur Aufrechterhaltung ihres Rechts einen Erneuerungsantrag einreichen müssen, der vor dem in der Urkunde festgelegten Datum an den Bürgermeister oder seinen Beauftragten zu richten ist.

Diese Urkunde wird an die Person gerichtet, die den Konzessionsantrag eingereicht hat, oder, wenn sie verstorben ist, an ihre Erben oder Rechtsnachfolger.

Wenn der Bürgermeister oder sein Beauftragter die im vorhergehenden Absatz erwähnten Personen nicht ausfindig machen kann, werden eine Abschrift dieser Urkunde während eines Jahres an der Grabstätte und eine weitere Abschrift, am Eingang des Friedhofes anzuschlagen.

In Ermangelung eines Erneuerungsantrags erlischt die Konzession.

Die Ermittlung der Interessehabenden beschränkt sich auf die Übermittlung einer Mitteilung an die letzte Adresse, die der Gemeinde, die die Konzession erteilt hat, bekannt ist.

Artikel 17 des Gesetzes vom 20.07.1971, abgeändert durch Gesetz vom 20.09.1998:

In der Erde müssen Leichen waagrecht in getrennten Gruben, mindestens fünfzehn Dezimeter tief begraben werden.

Der Gemeinderat oder die Interkommunale legt den Abstand zwischen den Gruben fest.

Artikel 19§2 des Gesetzes vom 20.07.1971, abgeändert durch Gesetz vom 20.09.1998 und durch Dekret des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004:

Ist in einer Parzelle die Beerdigung unter den in Artikel 17 festgelegten Bedingungen nicht mehr möglich, dürfen während einer fünfzehnjährigen Frist ab der letzten Beerdigung keine neuen Gruben mehr ausgehoben werden, vorbehaltlich einer von der Regierung nach gleichlautender Stellungnahme der Provinzialinspektion für Hygiene erteilten Erlaubnis.

Artikel 24 des Gesetzes vom 20.07.1971, abgeändert durch Gesetz vom 20.09.1998 und durch Dekret des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004:

Die Asche der eingeäscherten Leichnamen kann in Urnen gefüllt, die innerhalb eines Friedhofes:

- a. entweder mindestens 8 Dezimeter tief begraben werden
- b. oder in einem Kolumbarium beigesetzt werden.

Die Asche des eingeäscherten Leichnames kann

- entweder auf einer zu diesem Zweck bestimmten Parzelle des Friedhofes oder
- unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen auf dem an das belgische Staatsgebiet angrenzenden Küstengewässer verstreut werden.

Die Asche des Verstorbenen wird mit Respekt und Würde behandelt und darf nicht Gegenstand einer gewerblichen Tätigkeit sein, mit Ausnahme der mit der Verstreuerung oder der Beerdigung oder der Überführung zu dem Aufbewahrungsort verbundenen Tätigkeiten.

### III. Finanzen

#### 12. Polizeipersonal – Auszahlung der restlichen 20% und einer Zweitsprachigkeitsprämie für die Periode vom 01.04.2001 bis 31.12.2001.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 30.03.2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.06.2001 betreffend die Erteilung von Vorschüssen und Zulagen;

Auf Grund des Stadtratbeschlusses vom 30.08.2001 betreffend die Gewährung eines Vorschusses von 80% rückwirkend zum 01.04.2001;

Auf Grund des Berichtes des Gemeindeeinnehmers vom 30.11.2004.

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den ehemaligen Gemeindepolizisten der Stadt ST.VITH den restlichen Vorschuss in Höhe von 20% sowie eine Zweitsprachigkeitsprämie für die Periode vom 01.04.2001 bis 31.12.2001, nach Ausrechnung durch das GPI (Sozialsekretariat der integrierten Polizei), auszuzahlen.

Artikel 2: Die diesbezüglichen Haushaltskredite gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen.

#### 13. Haushaltsplan 2005 – Dotation an die Polizeizone EIFEL.

Aufgrund der Mitteilung des Herrn E. HILGERS, Einnehmer der Polizeizone EIFEL, hinsichtlich der erforderlichen Dotation an die Polizeizone EIFEL für das Rechnungsjahr 2005;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde ST.VITH für das Jahr 2005 mit 378.185,51 € veranschlagt wird;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Die Gemeinde ST.VITH hat die Dotation an die Polizeizone EIFEL in Höhe von 378.185,51 € im Haushaltsplan 2005 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Vorstehender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur allgemeinen Aufsicht zugestellt.

14. Kirchenfabrik Schönberg. Haushaltsabänderung 2005. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu vorliegender Haushaltsabänderung.

15. Evangelische Kirchengemeinde. Haushaltsabänderung 2004. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu vorliegender Haushaltsabänderung.

16. Evangelische Kirchengemeinde Haushaltsplan 2005. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zum ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan der Evangelischen Kirchengemeinde für das Jahr 2005.

17. Festsetzung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung.

Der Stadtrat:

Angesichts der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikel 464 der Abgabeverordnung über die Einkünfte;

Aufgrund der Artikel 117 und 260 des Gemeindegesetzes;

In Erwägung dessen, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten eingeleitet werden wird;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Stadt ST.VITH werden für das Rechnungsjahr 2005 eintausendsiebenhundert (1.700) Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgesetzt.

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss bleibt unverändert, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird in Gemäßheit der Artikel 264 und 265 des Gemeindegesetzes der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

18. Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund der Artikel 465 bis 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Aufgrund der Artikel 117 und 260 des Gemeindegesetzes;

In Erwägung dessen, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten eingeleitet werden wird;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2005 wird eine Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind.

Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils, der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen, festgelegt.

Artikel 2: Diese Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss bleibt unverändert, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird in Gemäßheit der Artikel 264 und 265 des Gemeindegesetzes der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

#### 19. Steuer auf mobile und feststehende Werbetafeln.

Der Gemeinderat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 25.10.2001 betreffend die Steuer auf mobile und feststehende Werbetafeln;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117 §1 und 118 §1;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

In Erwägung dessen, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten eingeleitet werden wird;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: mit 15 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Herr Ernst THOMMESSEN, Ratsmitglied)

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2005 und für eine am 31. Dezember 2006 ablaufende Periode von zwei Jahren eine jährliche Steuer auf mobile und feststehende Werbetafeln sowie Werbetafeln mit mechanisch oder elektronisch laufender Sichtfläche erhoben.

Artikel 2: Sind von dieser Steuer befreit.

- die von öffentlichen Dienststellen aufgestellten Werbetafeln.
- die Werbetafeln, die sich auf dem Betriebsgelände oder an Gebäuden befinden, auf die sich diese Werbetafeln beziehen.

Artikel 3: Die Steuer wird wie folgt für mobile und feststehende Werbetafeln festgelegt:

0,16 € für jeden Quadratdezimeter (0,16 €/dcm<sup>2</sup>) oder Bruchteil eines Quadratdezimeters der gesamten Werbefläche. Bei Werbetafeln mit mehreren sichtbaren Flächen wird die Gesamtfläche für die Besteuerung berücksichtigt.

Die Steuer wird wie folgt für Werbetafeln mit mechanisch oder elektronisch laufender Sichtfläche festgelegt:

0,32 € für jeden Quadratdezimeter (0,32 €/dcm<sup>2</sup>) oder Bruchteil eines Quadratdezimeters der gesamten Werbefläche. Bei Werbetafeln mit mehreren sichtbaren Flächen wird die Gesamtfläche für die Besteuerung berücksichtigt.

Artikel 4: Die in Artikel 3 festgelegten Steuern sind in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten; wenn die Werbetafel im Laufe des Jahres aufgestellt oder abgehängt wird, so wird die entsprechende Steuer nach der Anzahl Monate mit 1/12 der Jahressteuer multipliziert, wobei der Monat des Aufstelldatums oder Abhängdatums nicht berechnet wird.

Artikel 5: Die Bestandsaufnahme und die Aufmessung der Werbetafeln erfolgt durch die Gemeindedienste. Jede Änderung in Bezug auf Größe und Standort der Werbetafeln ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich durch den Eigentümer mitzuteilen.

Artikel 6: Die Steuerheberrolle wird durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 7: Durch den Gemeindeeinnahmer wird den Steuerpflichtigen kostenlos ihr Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium, der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von drei Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 9: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 10: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 11: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsichtspflicht zugestellt.



20. Festsetzung der Konzessionsgebühr für die Benutzung von Friedhofs- Grabstätten, von Urnenmauerzellen und von Urnengräbern auf den Friedhöfen der Gemeinde ST.VITH.

Der Gemeinderat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 25.10.2001 betreffend die Konzessionsgebühr für die Benutzung von Friedhofsgrabstätten und von Urnenmauerzellen auf den Friedhöfen der Gemeinde ST.VITH;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 117 §1;

Aufgrund des Gesetzes vom 20. Juli 1971 über die Bestattung und Grabkonzessionen insbesondere Artikel 24;

Aufgrund der Beerdigungs- und Friedhofsordnung der Gemeinde ST.VITH genehmigt durch den Gemeinderat am 18. Juni 1986, insbesondere Artikel 34b;

In Erwägung dessen, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten eingeleitet werden wird;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ab 01. Januar 2005 wird die Konzessionsgebühr für die Benutzung von Friedhofsgrabstellen auf den Friedhöfen auf 190,00 € pro Grabstelle (einstellige) festgesetzt. Die Dauer der Konzession wird auf 30 Jahre festgesetzt.

Ab 01. Januar 2005 wird die Konzessionsgebühr für die Benutzung einer Zelle der Urnenwand auf 375,00 € festgesetzt. Die maximale Belegung pro Zelle wird auf vier Urnen begrenzt. Die Dauer der Konzession wird auf 15 Jahre festgesetzt.

Ab 01. Januar 2005 wird die Konzessionsgebühr für die Benutzung eines Urnengrabes auf den Friedhöfen auf 190,00 € pro Grabstelle festgesetzt. Die Dauer der Konzession wird auf 15 Jahre festgesetzt.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde gemäß Artikel 264 und 265 des Gemeindegesetzes zur Kontrolle unterbreitet.

21. Steuer auf leerstehende Wohnungen.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

22. Annullierung der Steuer auf Kinovorstellungen.

Der Gemeinderat:

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 117;

In Erwägung, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten eingeleitet werden wird;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25. Oktober 2001 mit welchem die Erhebung einer Steuer auf Kinovorstellungen ab dem 01. Juli 2002 beschlossen wurde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Stadtratsbeschluss vom 25. Oktober 2001 betreffend die Steuer auf Kinovorstellungen wird ab dem 31.12.2004 annulliert.

Artikel 2: Der gegenwärtige Beschluss bleibt unverändert, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde gemäß Artikel 264 und 265 des Gemeindegesetzes zur Kontrolle unterbreitet.

23. Kommunale Prämie für die Einrichtung individueller Klärsysteme.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser;

Aufgrund der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (sogenannte Wasserrahmenrichtlinie);

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 7. Oktober 1985 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung in seiner letztgültigen Fassung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19. Juli 2001 zur Einführung einer Prämie für die Einrichtung eines individuellen Klärsystems;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 7. November 2002 zur Festlegung der gesamten Betriebsbedingungen bezüglich der individuellen Kläreinheiten und der individuellen Kläranlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 22. Mai 2003 über die allgemeine Regelung zur Sanierung des städtischen Abwassers;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 9. Oktober 2003 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19. Juli 2001 betreffend die Einführung einer Prämie für die Einrichtung eines individuellen Klärsystems in seiner letztgültigen Fassung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 9. Oktober 2003 zur Organisierung der Kontrolle der individuellen Klärsysteme und zur Festlegung der Bedingungen für die Befreiung von der Abgabe für die Einleitung von nichtindustriellem Abwasser;

Aufgrund des Ministerialerlasses vom 23. Februar 2004 zur Einführung eines einheitlichen Antragsvordruckes für den gleichzeitigen Antrag auf Befreiung von der Abwasserabgabe und den Erhalt der Prämie für die Installation eines individuellen Klärsystems;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 über das Buch I des Umweltgesetzbuches und des Dekretes der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

In Erwägung, dass in mehreren Ortschaften und/oder Teilen von Ortschaften der Stadtgemeinde ST.VITH eine kollektive Klärung weder möglich noch sinnvoll ist und in diesen Ortschaften und/oder Teilen von Ortschaften gemäß Abwasserplan (PASH) eine individuelle Klärung der Abwässer verpflichtend ist;

In Erwägung, dass gemäß den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen auch alle Bauten, die vor dem Inkrafttreten des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 22. Mai 2003 über die allgemeine Regelung zur Sanierung des kommunalen Abwassers errichtet wurden, bis zum 31. Dezember 2009 mit konformen bzw. agrierten, individuellen Klärsystemen ausgestattet werden müssen und diese Nachrüstung mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden ist;

In Erwägung, dass es im allgemeinen öffentlichen Interesse und zum Schutze der Umwelt erforderlich ist, dass die Nachrüstung der Bauten mit agrierten Klärsystemen so zeitnah wie möglich erfolgt und dass diese Nachrüstung mit der Gewährung einer finanziellen Förderung durch die Stadtgemeinde beschleunigt werden kann;

Auf Vorschlag des Bürgermeister - und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Stadt ST.VITH gewährt im Rahmen der hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel dem oder den Eigentümern einer auf dem Gebiet der Stadtgemeinde ST.VITH gelegenen Wohnung/Haus eine kommunale Prämie für die Nachrüstung mit einem individuellen Klärsystem unter den Bedingungen, die in den nachfolgenden Artikeln festgelegt sind.

Artikel 2: Die kommunale Prämie wird ausschließlich den Antragstellern gewährt, denen in Ausführung der letztgültigen Dekrete und Erlasse der Wallonischen Region eine Prämie für die Einrichtung eines anerkannten individuellen Klärsystems ("système agréé") seitens der Wallonischen Region gewährt wird.

Artikel 3:

§1 – Der pauschale Betrag der kommunalen Prämie beläuft sich auf:

- a) 500 € für anerkannte individuelle Klärsysteme von mindestens 5 Einwohnerequivalenten (EWG) mit einfacher Ableitung des geklärten Abwassers.
- b) 750 € für anerkannte individuelle Klärsysteme von mindestens 5 Einwohnerequivalenten (EWG), wenn die Ableitung des geklärten Abwassers durch eine Bodenverrieselungsmethode, mit Ausnahme der Sickergrube, erfolgt.

§2 – Der pauschale Betrag wird ab dem 6. EWG um 50 € je zusätzlichem Einwohnerequivalent erhöht.

§3 – Der Maximalbetrag der kommunalen Prämie ist auf 2.500 € für ein Klärsystem mit einfacher Ableitung des Abwassers und auf 2.750 € für ein Klärsystem mit Bodenversickerung (außer Sickergrube) begrenzt.

§4 – Die kommunale Prämie ist kumulierbar mit der von der Wallonischen Region gewährten Prämie. Der Betrag der kumulierten Prämien darf jedoch nicht den Betrag der tatsächlichen Kosten übersteigen; ist dies der Fall, wird die kommunale Prämie entsprechend reduziert.

Artikel 4: Der Antrag auf Gewährung der Gemeindeprämie ist auf einem von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten Vordruck an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu richten. Dem Antrag müssen beigefügt werden:

- die Mitteilung der Prämienzusage der Wallonischen Region für Nachrüstung mit einem agrierten individuellen Klärsystem ("système agréé");
- eine Abschrift des Prüfberichtes über die Abnahme des Klärsystems durch einen seitens der Wallonischen Region anerkannten Kontrolleur;
- eine Abschrift der Rechnung(en).

Artikel 5: Die kommunale Prämie wird nur für Klärsysteme gewährt, deren Inbetriebnahme zwischen dem 01. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2006 erfolgt. Maßgebend ist das Datum des vom anerkannten Kontrolleur ausgestellten Prüfberichtes.

Artikel 6: Die Auszahlung der Prämie erfolgt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Dienste der Stadt und nach Genehmigung des Antrags durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium.

Artikel 7: Der vorliegende Beschluss wird der Aufsichtsbehörde mitgeteilt.

#### 24. Gewährung eines Zuschusses an die Hilfsorganisationen für die Flutopferkatastrophe in Asien.

Aufgrund der im Haushaltsplan 2005 der Stadt ST.VITH im Bereich „Entwicklungshilfe/Dritte Welt“ zur Verfügung stehenden Gelder;

Aufgrund des Aufrufes der Bürgermeister der neun deutschsprachigen Gemeinden, gemeinsam eine Spendenaktion zu starten und diese über ein gemeinsames Konto, welches die Gemeinde Kelmis einrichten und verwalten soll;

Auf Vorschlag der Bürgermeisterkollegien, eine einheitliche Spende in Höhe von 0,25 € je Einwohner einer jeden Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Aus dem Haushaltsposten 849004/332/02 einen Betrag in Höhe von 2.279,50 €, (0,25 € X 9.118) Einwohner zur Verfügung zu stellen und den Herrn Einnehmer anzuweisen, diesen Betrag auf das Sonderkonto bei der Gemeinde Kelmis einzuzahlen.

Herr FELTEN, Schöffe, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

#### 25. Zweckbestimmung der Spendengelder aus dem Gedenkkonzert vom 30.12.2004 in der Pfarrkirche ST.VITH.

Aufgrund des am 30. Dezember 2004 im Rahmen der Veranstaltungen aus Anlass des 60. Jahrestages der Zerstörung von ST.VITH, stattgefundenen Konzertes in der Pfarrkirche zu ST.VITH;

Aufgrund dessen, dass das Bürgermeister- und Schöffenkollegium den Eintrittspreis zu diesem Konzert seinerzeit auf 5 € pro erwachsene Person festgelegt hatte, mit der Zweckbestimmung, einen Teil der Unkosten dieser Veranstaltung abzudecken;

In Anbetracht dessen, dass bei diesem Konzert ein Spendenaufruf zu Gunsten der Opfer der Flutwasserkatastrophe in Südostasien erfolgte;

In Anbetracht dessen, dass bei der Konzertveranstaltung vorgeschlagen wurde, die Eintrittsgelder ebenfalls zu diesem Zwecke zu spenden;

In Erwägung dessen, dass der Gesamterlös aus der Konzertveranstaltung mit 3.943,20 € beziffert werden kann;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Den Gesamterlös der Konzertveranstaltung vom 30. Dezember 2004 in Höhe von 3.943,20 € zu spenden an Ärzte ohne Grenzen in Belgien.

#### 26. Haushaltsplan 2005 der Stadt ST.VITH. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Haushaltsplanes der Stadt ST.VITH für das Jahr 2005;

Beschließt:

Artikel 1: Der ordentliche Haushaltsplan der Stadt ST.VITH für das Jahr 2005 wird mit 14 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen (Opposition) genehmigt.

Artikel 3: Der außerordentliche Haushaltsplan der Stadt ST.VITH für das Jahr 2005 wird mit 17 Ja-Stimmen genehmigt.